

**Das dritte Geschlecht  
- eine Herausforderung für die moderne Verwaltung**

**Bachelorarbeit**  
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Jennifer Förster**  
aus der Landeshauptstadt Dresden

Meißen, 25. März 2019

## **Sperrvermerk**

Die nachfolgende Bachelorarbeit enthält vertrauliche Daten. Die durchgeführten Befragungen sind nur den Prüfern und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung dieser ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verfassers der Bachelorarbeit nicht gestattet.

# Inhaltsverzeichnis

Sperrvermerk .....	2
Darstellungsverzeichnis .....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	6
1 Einleitung .....	7
1.1 Einführung in die Thematik des dritten Geschlechtes .....	7
1.2 Aufbau der Bachelorarbeit .....	7
2 Begriffsbestimmung .....	10
2.1 Geschlecht .....	10
2.1.1 Biologisches Geschlecht .....	10
2.1.2 Soziales Geschlecht .....	10
2.1.3 Psychisches Geschlecht .....	11
2.2 Intersexualität .....	11
2.2.1 Begrifflichkeit .....	11
2.2.2 Definition .....	12
2.2.3 Formen .....	12
2.2.3.1 XY-Frauen .....	12
2.2.3.2 Androgeninsensitivität .....	12
2.2.3.3 Adrenogenitales Syndrom (AGS) .....	13
2.2.4 Häufigkeit .....	13
2.3 Abgrenzung .....	13
2.3.1 Transgender .....	14
2.3.2 Transsexualität .....	14
2.3.3 Transvestit .....	14
2.3.4 Agender .....	14
2.3.5 Genderqueer .....	14
2.3.6 Zusammenfassung .....	15
3 Rechtsgeschichte .....	16
3.1 Historischer Überblick .....	16
3.2 Deutsche Rechtsgeschichte .....	17
3.3 Frühere personenstandsrechtliche Regelung .....	18
4 Bisherige personenstandsrechtliche Regelung .....	20
4.1 Einführung des § 22 Abs. 3 PStG .....	20
4.2 Anwendung des § 22 Abs. 3 PStG .....	22
4.3 Kritik an § 22 Abs. 3 PStG .....	23
5 Neue personenstandsrechtliche Regelung .....	25
5.1 Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes .....	25
5.1.1 Beschwerdeführende Person .....	25
5.1.2 Verlauf der Verfassungsbeschwerde .....	26
5.1.3 Begründung des Beschlusses .....	27
5.1.4 Rechtsfolge des Beschlusses .....	28
5.2 Änderung des Personenstandsgesetzes .....	29
5.3 Kritik an der Reform .....	29
5.3.1 Transgeschlechtliche Menschen .....	29
5.3.2 Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung .....	30

5.3.3	Bezeichnung „Variante der Geschlechtsentwicklung“ .....	30
5.3.4	Verzicht auf einen Geschlechtseintrag.....	30
5.3.5	Anzahl der Betroffenen und deren Interessen.....	32
6	Auswirkung auf die moderne Verwaltung.....	34
6.1	Begriffsbestimmung .....	34
6.1.1	Definition „öffentliche Verwaltung“ .....	34
6.1.2	Verwaltung als Organisation.....	35
6.2	Auswirkung der neuen personenstandsrechtlichen Regelung.....	35
6.2.1	Allgemein .....	35
6.2.2	Fallbeispiel Landeshauptstadt Dresden .....	36
6.2.2.1	Darstellung der angewandten Methoden .....	37
6.2.2.2	Auswertung der Befragungen .....	38
6.2.2.2.1	Büro der Gleichstellungsbeauftragten.....	38
6.2.2.2.2	Standesamt .....	42
7	Ergebnisse .....	46
7.1	Ausblick.....	46
7.1.1	Arbeitsrecht .....	46
7.1.2	Geschlechtergerechte Sprache .....	47
7.1.3	Gesellschaft.....	47
7.1.4	Reform weiterer Gesetze.....	49
7.2	Das dritte Geschlecht in anderen Ländern.....	49
7.3	Fazit .....	50
	Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit.....	53
	Anhang .....	54
	Literaturverzeichnis.....	62
	Rechtsprechungsverzeichnis .....	65
	Rechtsquellenverzeichnis .....	65
	Rechtshistorisches Quellenverzeichnis .....	66
	Eidesstattliche Versicherung.....	67

## **Darstellungsverzeichnis**

Tabelle 2.3.6-1: Gegenüberstellung der verschiedenen Geschlechtsidentitäten .....	15
Tabelle 5.3.5-1: Wünsche und Forderungen der Betroffenen (Befragung des Deutschen Ethikrates).....	32
Tabelle 5.3.5-2: Position der Betroffenen zu den Geschlechterkategorien (Befragung des Deutschen Ethikrates) .....	33

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGS	Adrenogenitales Syndrom
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CEDAW	Ausschuss der UN-Kommission zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
d	divers
DSD	Disorders of Sex Development oder Differences of Sex Development
m	männlich
o. V.	Ohne Verfasser
PassG	Passgesetz
PrALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
PStG	Personenstandsgesetz
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
PStG-VwV-ÄndVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
Rn	Randnummer
SächsVerf	Sächsische Verfassung
w	weiblich

# **1 Einleitung**

## **1.1 Einführung in die Thematik des dritten Geschlechtes**

Das Bundesverfassungsgericht entschied in seinem Beschluss vom 10.10.2017, dass das Personenstandsgesetz in der Fassung vom 01.11.2013 verfassungswidrig sei. Die Eintragungen „weiblich“ und „männlich“ sowie die Möglichkeit des Offenlassens des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister bilden die Geschlechtsidentität von intersexuellen Menschen nicht ab. Folglich werde das Persönlichkeitsrecht intergeschlechtlicher Menschen verletzt und es erfolge eine Diskriminierung dieser. Aufgrund dessen erhielt der Gesetzgeber den Auftrag, das Personenstandsgesetz bis zum 31.12.2018 zu überarbeiten. Dieser Aufforderung kam er nach, indem er am 22.12.2018 das sogenannte dritte Geschlecht einführte. Intersexuelle Menschen können sich seitdem mit dem Geschlecht „divers“ in das Personenstandsregister eintragen.

Die Änderung des Personenstandsgesetzes führte zu heftigen Diskussionen. Zum einen wurde die Einführung eines dritten Geschlechtes als rechtliche Revolution angesehen und die Neuregelung gelobt. Zum anderen stand die Reform in der Kritik, da die Eintragung des Geschlechtes als divers an einige Voraussetzungen gebunden sei. Darüber hinaus wurde vereinzelt die Auffassung vertreten, dass es nicht ausreiche, nur das Personenstandsgesetz an dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes anzupassen. Die Einführung eines dritten Geschlechtes stieß auch auf Unverständnis einiger Kritiker, die die Neuregelung als unnötig empfanden.

Im Fokus dieser Arbeit steht die öffentliche Verwaltung, da diese nun das dritte Geschlecht in die Verwaltungspraxis einführen muss. Dazu werden die Konsequenzen der Neuregelung in der Verwaltung sowie deren Mehraufwand untersucht. Weiterhin wird betrachtet, inwieweit die Einführung eines dritten Geschlechtes eine Herausforderung für die Verwaltung darstellt und wie mit dieser umgegangen wird. Der Schwerpunkt liegt somit auf einer rechtlichen Betrachtung. Medizinische, ethische sowie soziale Aspekte werden nur flüchtig behandelt. Des Weiteren wird überwiegend die Rechtslage in Deutschland dargestellt.

## **1.2 Aufbau der Bachelorarbeit**

Zuerst werden im Kapitel zwei die Begrifflichkeiten, die für das Verständnis der Thematik notwendig sind, definiert. Zudem werden die drei häufigsten Formen der Intersexualität und deren Anzahl an Betroffenen dargelegt. Es folgt eine Abgrenzung weiterer Begrifflichkeiten, sodass das vielfältige Thema der Intersexualität ausreichend bestimmt wird.

In Kapitel drei wird die Rechtsgeschichte von intersexuellen Menschen genauer betrachtet. Hierfür wird zunächst erläutert, wie in der Geschichte die rechtliche Einordnung intergeschlechtlicher Menschen gehandhabt wurde. Danach wird auf den Umgang mit Intersexuellen in der deutschen Rechtsgeschichte eingegangen. Anschließend erfolgt die Thematisierung der Einführung des deutschen Personenstandsgesetzes im Jahr 1875 und deren zentrale Rolle für die zunehmende Bedeutung des Geschlechtes im deutschen Recht. Weiterhin werden die früheren personenstandsrechtlichen Regelungen genannt und ausgelegt.

In Kapitel vier wird das Personenstandsgesetz in der Fassung vom 01.11.2013 thematisiert. Eingangs werden die Argumente für die Einführung des § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz erläutert. Im Anschluss erfolgt eine Ausführung dazu, wie der neue Paragraph auszulegen ist und aus welchen Gründen dieser kritisiert wurde.

Kapitel fünf beschäftigt sich mit der personenstandsrechtlichen Regelung, die seit dem 22.12.2018 gilt. Zunächst wird auf dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes eingegangen. Hierfür wird dargelegt, mit welcher Begründung die beschwerdeführende Person gegen die Regelung im Personenstandsgesetz vorgegangen ist. Des Weiteren wird das Verfahren von der Ablehnung des Antrages der beschwerdeführenden Person von dem zuständigen Standesamt bis zum Einlegen der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht dargestellt. Anschließend wird die Begründung für den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes sowie die Rechtsfolge für den Gesetzgeber beschrieben. Weiterhin erfolgt die Erläuterung der neuen Regelung des § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz, sowie eine detaillierte Ausführung zu den Kritiken an der Reform.

In Kapitel sechs wird die Auswirkung der Änderung des Personenstandsgesetzes auf die moderne Verwaltung thematisiert. Hierfür wird zunächst der Begriff „öffentliche Verwaltung“ definiert und erklärt, inwieweit die moderne Verwaltung als Organisation einen stetigen Änderungsprozess aufgrund der unbeständigen Rahmenbedingungen durchlaufen muss. Des Weiteren erfolgt eine Ausführung dazu, vor welchen Herausforderungen die Verwaltung aufgrund der Einführung des dritten Geschlechtes steht und welche Änderungen diese nach sich ziehen. Anhand zweier Befragungen in der Landeshauptstadt Dresden werden die Auswirkungen auf die Stadtverwaltung konkret an einem Beispiel näher erläutert.

Kapitel sieben umfasst einen Ausblick, der die Auswirkung der Änderung des Personenstandsgesetzes auf die Bereiche des Arbeitsrechtes, der geschlechtergerechten Sprache, der Gesellschaft sowie weiteren Rechtsgebieten erläutert. Des Weiteren wird das dritte Geschlecht in anderen Ländern thematisiert. Abschließend erfolgt ein Resü-



mee, inwiefern die Einführung des dritten Geschlechtes eine Herausforderung für die moderne Verwaltung darstellt.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache verzichtet.

## **2 Begriffsbestimmung**

### **2.1 Geschlecht**

Das Geschlecht ist kein eindimensionales Merkmal, da es sich aus der Kombination unterschiedlicher Eigenschaften entwickelt. Daher sind bei der Definition sowohl das biologische als auch das soziale und das psychische Geschlecht heranzuziehen. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 27)

Im englischen Sprachgebrauch wird strikt zwischen sex und gender unterschieden. Der Begriff „sex“ ist mit dem biologischen Geschlecht gleichzusetzen. Für das soziale und psychische Geschlecht wird der Begriff „gender“ verwendet. Eine solche Abgrenzung ist im deutschen Sprachgebrauch nicht üblich. (vgl. Schweizer 2012: 20-21)

#### **2.1.1 Biologisches Geschlecht**

Das biologische Geschlecht, oder auch Körpergeschlecht genannt, setzt sich aus dem Chromosomenbild, den Keimdrüsen, den äußeren Geschlechtsorganen und den Hormonen zusammen.

Das Chromosomenbild besteht neben den 44 normalen Chromosomen aus den sogenannten Geschlechtschromosomen. Es handelt sich um ein weibliches Individuum, wenn das Geschlechtschromosom zwei X-Chromosome umfasst. Enthält es jedoch ein X- und ein Y-Chromosom, gilt es als männlich. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 28-29)

Die Keimdrüsen entwickeln sich entweder zu paarigen Eierstöcken oder zu paarigen Hoden. Die Eierstöcke sind dem weiblichen Geschlecht und die Hoden dem männlichen zuzuordnen. (vgl. ebd.: 30)

Die Klitoris, der Schamhügel und die Schamlippen als äußere Geschlechtsorgane charakterisieren das weibliche Geschlecht. Das männliche Geschlecht wird hingegen durch das Glied und den Hodensack bestimmt. (vgl. ebd.: 31)

Die Hormone sind nicht völlig geschlechtsspezifisch. Sie werden aufgrund ihrer Konzentrationswerte dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet. Die Sexualhormone sind die bekanntesten Körperhormone. Progesterone und Östrogene sind die weiblichen und Androgene die männlichen Sexualhormone. (vgl. ebd.: 32-33)

#### **2.1.2 Soziales Geschlecht**

„Das soziale Geschlecht ist das Resultat der Wechselwirkung von Faktoren und Prozessen, die auf verschiedenen biologischen und psychosozialen Ebenen wirksam werden.“ (Deutscher Ethikrat 2012a: 34)

Hierzu zählen der anatomische und hormonelle Körperbau eines Individuums, seine psychische Entwicklung, die daraus resultierende Identität sowie die Erziehung. (vgl. ebd.)

Die Erziehung des Kindes bestimmt die Rolle in der Familie und der Gesellschaft. Darüber hinaus wird das soziale Geschlecht beim Standesamt eingetragen und als Unterscheidungsmerkmal in den Gesetzen verwendet. (vgl. ebd.)

### **2.1.3 Psychisches Geschlecht**

„Das psychische Geschlecht (die Geschlechtsidentität) ist eine Sammelbezeichnung dafür, wie ein Mensch sich vor dem Hintergrund seines Körpers, seiner hormonellen Ausstattung, seines Empfindens und seiner Biografie (einschließlich der kindlichen Erziehungsphase) geschlechtlich einordnet und sich darüber seine sexuelle Identität herausbildet.“ (Deutscher Ethikrat 2012a: 33-34)

Die sexuelle Identität und das Körpergeschlecht müssen nicht übereinstimmen. Sie können in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Die sexuelle Orientierung ist hiervon abzugrenzen. Diese beschreibt die Präferenz von Sexualpartnern eines bestimmten Geschlechtes. (vgl. ebd.: 34)

## **2.2 Intersexualität**

Intersexualität ist kein eindeutig definierter Begriff. Je nach Literaturquelle werden unterschiedliche Begriffserläuterungen genannt, abhängig davon, welche Formen hinzugezählt werden. Aufgrund dessen variiert die Höhe der Anzahl der Betroffenen.

### **2.2.1 Begrifflichkeit**

Die Bezeichnung „Intersexualität“ wurde erstmals von Richard Goldschmidt in den Jahren 1915/ 1916 verwendet und bedeutet Inter- bzw. Zwischengeschlechtlichkeit. Der Begriff soll die Bezeichnungen „Hermaphrodit“ und „Zwitter“ ablösen, da diese zum Teil als diskriminierend gelten. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 11; vgl. Voß 2012: 10)

Auf der internationalen Konsensuskonferenz in Chicago im Jahr 2005 wurde die Bezeichnung „Disorders of Sex Development“ (DSD) eingeführt, um einen einheitlichen medizinischen Fachbegriff für Intersexualität zu schaffen. Jedoch stieß die Bezeichnung „DSD“ (deutsch: Störung der sexuellen Entwicklung) auf heftige Kritik. Das Wort „Störung“ suggeriere, dass es sich bei Intersexualität um eine Krankheit handeln würde. Dies sei diskriminierend. Aufgrund dessen wird nun nach herrschender Meinung die Abkürzung „DSD“ als „Differences of Sex Development“ (deutsch: Unterschiede der sexuellen Entwicklung) verstanden. (vgl. Voß 2012: 10; vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 12)

### **2.2.2 Definition**

In Abschnitt 2.1.1 wurde bereits ausgeführt, dass ein Individuum aufgrund seines anatomischen Erscheinungsbildes entweder dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Fehlbildungen oder Besonderheiten sind in der anatomischen Struktur jedoch möglich. Diese müssen aber nicht zwangsläufig zur Beeinträchtigung der Zuweisung zu einem Geschlecht führen. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 24)

Ist eine Zuordnung zu einem Geschlecht hingegen zweifelhaft, da die inneren und äußeren Geschlechtsorgane sowohl weibliche als auch männliche Ausprägungen aufweisen, wird von Intersexualität gesprochen. Es handelt sich folglich um keine sexuelle Orientierung. (vgl. ebd.)

Nur wenige Formen der Intersexualität sind gesundheitsgefährdend oder gar lebensbedrohlich. (vgl. Voß 2012: 5)

Intersexualität wird als drittes Geschlecht bezeichnet, wenn es als weitere Option neben Frau und Mann angesehen wird.

### **2.2.3 Formen**

Intersexualität kann in einer Vielzahl von Formen auftreten. Im Nachfolgenden werden die drei häufigsten Varianten erläutert.

#### **2.2.3.1 XY-Frauen**

Diese Form der Intersexualität weist einen regulären männlichen Chromosomensatz auf, der jedoch seine übliche Wirkung aufgrund eines genetischen Defekts nicht entfalten kann. Aus diesem Grund bilden sich keine Hoden aus, sondern weibliche innere und äußere Geschlechtsorgane. Das Individuum wird hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes dem weiblichen Geschlecht zugeordnet, obwohl die Keimdrüsen zumeist nicht funktionsfähig sind. Dieser Defekt wird überwiegend in der Pubertät festgestellt. (vgl. Helms 2015: 2)

#### **2.2.3.2 Androgeninsensitivität**

Das männliche Sexualhormon Androgen kann aufgrund einer Mutation seine Wirkung nicht entfalten. Somit entwickeln sich trotz des männlichen Chromosomensatzes weibliche Genitalien. Das Individuum besitzt keinen Uterus, jedoch Hoden, die sich zumeist im Bauchraum befinden. Diese Besonderheit wird ebenfalls in der Pubertät festgestellt. (vgl. Helms 2015: 2)

### **2.2.3.3 Adrenogenitales Syndrom (AGS)**

Der Betroffene besitzt einen weiblichen Chromosomensatz, produziert aber aufgrund einer Mutation ein Übermaß an männlichen Sexualhormonen. Dementsprechend tritt eine Vermännlichung der äußeren Geschlechtsorgane ein, die bereits in der Schwangerschaft ersichtlich ist. Das Individuum besitzt im Gegensatz zu den eben genannten Formen alle weiblichen Geschlechtsorgane und ist durch eine hormonelle Behandlung fortpflanzungsfähig. (vgl. Helms 2015: 2-3)

### **2.2.4 Häufigkeit**

In Abschnitt 2.2 wurde bereits ausgeführt, dass die Angaben zur Anzahl von intersexuellen Menschen zum Teil stark voneinander abweichen. Die Höhe ist davon abhängig, welche Formen zur Intersexualität gezählt werden.

Das *Bundesverfassungsgericht* gibt in seinem Beschluss vom 10.10.2017 eine Häufigkeit von 1:500 Intersexuellen in der Bevölkerung an. Das entspricht einer Anzahl von ca. 160.000 Menschen in Deutschland. Zugleich verweist er auf andere Angaben aus der Literatur. (vgl. Az. 1 BvR 2019/16, Rn 10)

Eine weitere Quelle nennt eine Anzahl von 8.000 bis 10.000 intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland. Weiterhin wird eine Geburtenzahl von 150 bis 340 intersexuellen Kindern pro Jahr angegeben. Somit ist jedes 4.000. bis 2.000. geborene Kind zwischengeschlechtlich. (vgl. Helms 2015: 3)

Die *Ärzte Zeitung* spricht in einem Artikel von einer Häufigkeit zwischen 10.000 bis 80.000 intersexuellen Menschen in Deutschland, bei denen die Zuordnung zu einem Geschlecht zweifelhaft ist. (vgl. o. V. 21.11.2017: 10)

## **2.3 Abgrenzung**

*Volkmar Sigusch* unterscheidet zwischen fünf Geschlechtern: Frauen, Männer, Intersexuelle, Transgender und Agender. (vgl. 2012: 11) Während die Geschlechter Frau und Mann im deutschen Sprachgebrauch üblich sind, gibt es bei den Geschlechtern Transgender und Agender Unklarheiten über deren Bedeutung. Weiterhin werden oftmals die Begrifflichkeiten „Transsexualität“, „Transvestit“ und „Genderqueer“ verwendet, bei denen gleichermaßen Ungewissheit herrscht. Im Nachfolgenden werden diese Begriffe definiert, bei denen vorab festzustellen ist, dass sie im Gegensatz zur Intersexualität ein eindeutig zuordenbares biologisches Geschlecht aufweisen.

### **2.3.1 Transgender**

Der Begriff „Transgender“ setzt sich aus dem lateinischen Wort „trans“ (deutsch: jenseits, darüber hinaus) und aus dem englischen Wort „gender“ (deutsch: soziales bzw. psychisches Geschlecht) zusammen. Transgender können sich nicht mit ihrem biologischen Geschlecht, an das durch die heterosexuelle Norm ein bestimmtes Auftreten geknüpft ist, identifizieren. Jedoch verzichten sie in der Regel auf operative Eingriffe zur Angleichung ihres biologischen Geschlechtes. (vgl. Kühne 10.08.2015)

Der Begriff wird zunehmend weiter gefasst. Einige homosexuelle Menschen bezeichnen sich gleichermaßen als Transgender, da sie die von der Gesellschaft gesetzten Geschlechtergrenzen überschreiten. (vgl. ebd.)

### **2.3.2 Transsexualität**

Transsexuelle Menschen können sich mit ihrem biologischen Geschlecht nicht identifizieren und fühlen sich psychisch dem anderen Geschlecht zugehörig. Im Gegensatz zu den Transgendern nutzen transsexuelle Menschen oftmals die Möglichkeit, durch operative oder hormonelle Eingriffe ihr biologisches an ihr psychisches Geschlecht anzupassen. Sie können aufgrund des Transsexuellengesetzes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern lassen. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 11)

### **2.3.3 Transvestit**

Der Begriff „Transvestit“ besteht neben dem bereits erläuterten Wort „trans“ aus dem italienischen Wort „vestire“ (deutsch: kleiden). Transvestiten tragen über einen begrenzten Zeitraum die Kleidung des anderen Geschlechtes. Die sexuelle Orientierung spielt hierbei keine Rolle. (vgl. Kühne 04.09.2015)

### **2.3.4 Agender**

Agender ordnen sich keinem Geschlecht zu. Die Silbe „a-“ vor dem Wort „gender“ soll dies verdeutlichen. Übersetzt bedeutet Agender ohne Geschlecht bzw. Geschlecht nicht vorhanden. (vgl. Sigusch 2012: 11; vgl. Sasha 07.09.2014)

### **2.3.5 Genderqueer**

Der Begriff „Genderqueer“ besteht neben dem bereits erklärten Wort „gender“ aus dem englischen Wort „queer“ (deutsch: seltsam, komisch). Genderqueer wurde einst als herablassende Bezeichnung für homosexuelle Menschen verwendet. Inzwischen meint der Begriff Individuen, die von der heterosexuellen Norm bewusst abweichen. (vgl. Kühne 28.07.2017)

### 2.3.6 Zusammenfassung

Die unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten können folgendermaßen zusammenfassend dargestellt werden:

**Tabelle 2.3.6-1: Gegenüberstellung der verschiedenen Geschlechtsidentitäten**

Geschlechtsidentitäten	Charakteristika
Intersexualität	Kein eindeutig zuordenbares biologisches Geschlecht
Transgender	Keine Übereinstimmung des sozialen bzw. psychischen Geschlechtes mit dem biologischen; in der Regel keine operativen oder hormonellen Eingriffe erwünscht
Transsexualität	Keine Übereinstimmung des sozialen bzw. psychischen Geschlechtes mit dem biologischen; in der Regel operative oder hormonelle Eingriffe erwünscht
Transvestit	Tragen der Kleidung des anderen Geschlechtes über einen begrenzten Zeitraum hinweg
Agender	Bewusste Entscheidung, sich keinem Geschlecht zuzuordnen
Genderqueer	Bewusste Abweichung von der heterosexuellen Norm

## 3 Rechtsgeschichte

### 3.1 Historischer Überblick

Intersexuelle Menschen wurden in der Geschichte stets widersprüchlich behandelt. So existiert in der griechischen Mythologie die Gestalt „Hermaphroditos“, die sowohl weibliche als auch männliche körperliche Merkmale aufweist. Da es das Kind der griechischen Götter Hermes und Aphrodite ist, besitzt es göttliche Züge. Aus diesem Grund wurden Hermaphroditen verherrlicht. Andererseits galt die Geburt eines intersexuellen Kindes als unheilverkündendes Omen, weshalb diese bis ins erste Jahrhundert vor Christi getötet wurden. (vgl. Voß 2012: 9; vgl. Lettrari 2015: 4)

Die Einordnung von intersexuellen Menschen in die Rechtsordnung gestaltete sich als schwierig. In den Digesten<sup>1</sup> von 533 war geregelt, dass der Zwitter dem Geschlecht zugeordnet wird, das bei ihm überwog. Hingegen sah das kanonische Recht<sup>2</sup> vor, welches teilweise bis 1918 galt, dass dem Zwitter bei Erreichen des heirats- bzw. eidesfähigen Alters ein geschlechtliches Wahlrecht zustand. Zuvor bestimmte der Vater das Geschlecht. Diese Regelung galt jedoch nur für Zwitter, bei denen kein überwiegendes Geschlecht erkennbar war. Nach dem Bayerischen Codex von 1756 wurde dem Zwitter das Geschlecht zugeordnet, das bei ihm nach Rat und Meinung der Mediziner überwog. Der Zwitter konnte sein Geschlecht selbst bestimmen, wenn die Mediziner es nicht konnten. Ein Wechsel des Geschlechtes war im Nachhinein nicht möglich. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 116-117)

Das Recht auf Selbstbestimmung für intersexuelle Menschen wurde in der Rechtsgeschichte unterschiedlich berücksichtigt. Jedoch war eine Zuordnung zu einem der binären Geschlechter zwingend. Ein Zwittergeschlecht wurde zu keiner Zeit akzeptiert. (vgl. ebd.: 117-118)

Zudem entstand ein Spannungsverhältnis. Während die Mediziner den Zwitter aufgrund der überwiegenden äußeren Geschlechtsorgane meist dem weiblichen Geschlecht zuordnete, sollte der Betroffene nach Auffassung der Juristen auf einen männlichen Vornamen zur Erhaltung der Lehn- und Erbrechte getauft werden. (vgl. ebd.: 118)

Die einmal getroffene Entscheidung für ein Geschlecht war bindend, da zu dieser Zeit die Angst vor unentdeckter Homosexualität dominierte. Der Bayerische Codex stellte das Abgehen von dem gewählten Geschlecht sogar unter Strafe. (vgl. ebd.)

---

<sup>1</sup> Die Digesten sind eine „Gesetzsammlung des Justinian (Bestandteil des Corpus Iuris Civilis)“. (Dudenredaktion o. J.)

<sup>2</sup> Das kanonische Recht wird gleichermaßen als Kirchenrecht bezeichnet. (vgl. Dudenredaktion o. J.)



Die Rechte der intersexuellen Menschen, z. B. im Erb- oder Familienrecht, wurden gleichermaßen unterschiedlich in der Rechtsgeschichte ausgestaltet. Dies wird jedoch im Nachfolgenden nicht weiter ausgeführt.

### **3.2 Deutsche Rechtsgeschichte**

Die deutsche Rechtsordnung traf im Jahr 1865 mit dem § 46 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen eine Regelung für intergeschlechtliche Menschen. Demnach war der Zwitter dem Geschlecht zuzuordnen, welches bei ihm überwog. Weiterhin wurden die Rechte intersexueller Menschen in dem ersten Teil des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (PrALR) von 1794 geregelt. (vgl. Lettrari 2015: 5)

Gemäß § 19 PrALR bestimmten die Eltern, zu welchem Geschlecht der Zwitter erzo-gen wurde. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres konnte dann der Zwitter nach § 20 PrALR sein Geschlecht frei wählen. Gemäß § 21 PrALR wurde „nach dieser Wahl [...] seine Rechte künftig beurtheilt [sic!]“. Ein Dritter konnte aufgrund des § 22 PrALR eine Untersuchung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn die Rechte des Dritten von der Wahl des Geschlechtes betroffen waren. Der Befund der Sachverständigen war nach § 23 PrALR bindend, selbst wenn der Zwitter oder deren Eltern sich für das andere Geschlecht entschieden hatten. Es war nur ein einmaliges Wahlrecht im PrALR vorgesehen, um so der Homosexualität zu begegnen. Die Zuordnung zu einem der binären Geschlechter war trotz des Selbstbestimmungsrechtes der Betroffenen auch im PrALR zwingend, da gemäß § 17 PrALR „Geburten ohne menschliche Form und Bildung [...] auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch“ hatten. (vgl. ebd.)

Ende des 19. Jahrhunderts wurde Intersexualität zunehmend als Krankheit angesehen. Die vermehrte Ablehnung homoerotischer Beziehungen wurde hierfür als Ursache vermutet. Das Wahlrecht der Betroffenen entwickelte sich zu einem Zuweisungsrecht der Ärzte aufgrund des Fortschrittes im Bereich der Medizin und der Forschung. Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 01.01.1900 verstärkte diese Auffassung. Im BGB befand sich keine rechtliche Einordnung von intersexuellen Men-schen. Der Gesetzgeber hatte bewusst auf eine derartige Regelung verzichtet, da er der Meinung war, dass jeder Mensch seinem überwiegenden Geschlecht zugeordnet werden konnte. Dem Gesetzgeber war zwar durchaus bewusst, dass zum damaligen Stand der Medizin eine Einordnung in die binären Geschlechterkategorien nicht immer möglich sein wird, distanzierte sich jedoch von dieser entfernten Möglichkeit. Aufgrund dessen wurde das Vorhandensein von intersexuellen Menschen in der Gesellschaft geleugnet und eine Regelungslücke im deutschen Recht geschaffen. (vgl. Lettrari 2015: 5-6; vgl. Helms 2015: 4-5)

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es zu einem Umbruch, infolge dessen das psychische Geschlecht zunehmend Berücksichtigung fand. Jedoch war zu diesem Zeitpunkt das BGB bereits in Kraft getreten. Das Kammergericht in Berlin entschied im Jahr 1928, dass Gesetze, bei denen das Geschlecht ein Unterscheidungsmerkmal darstellte, nicht auf Menschen, bei denen kein Geschlecht überwog, angewendet werden konnte. Diese Entscheidung wurde trotz der Einführung des Art. 3 Grundgesetz (GG) im Jahr 1949 noch Jahrzehnte lang zitiert. (vgl. Plett 2012: 133-134)

Zur Zeit des Nationalsozialismus konnten zeugungsunfähige Intersexuelle aufgrund der Rassenhygiene nur mit unfruchtbaren Menschen die Ehe eingehen. Eine zielgerichtete Verfolgung von intersexuellen Menschen war jedoch nicht ersichtlich. Der Grund hierfür war vermutlich, dass Intersexualität als nicht vererbbar eingestuft wurde. (vgl. Lettrari 2015: 6)

In der deutschen Rechtsgeschichte ist gleichermaßen ersichtlich, dass eine Zuordnung zu einem der binären Geschlechter zwingend war. Die rechtliche Einführung einer weiteren Geschlechtskategorie für intersexuelle Menschen war zu keiner Zeit vorgesehen. (vgl. ebd.)

### **3.3 Frühere personenstandsrechtliche Regelung**

Am 06.02.1875 wurde das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung eingeführt. Infolge dessen wurde dem Geschlecht eine noch größere Bedeutung beigemessen. Das Gesetz unterlag seither mehreren Reformen. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 119)

Im Nachfolgenden wird das Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 in der Fassung, die am 01.01.2009 in Kraft trat, näher erläutert.

Gemäß § 18 S. 1 PStG musste die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Standesamt angezeigt werden, ansonsten drohte nach § 69 S. 1 PStG die Zahlung eines Zwangsgeldes. In der Literatur wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass dem Standesbeamten ein Ermessen bei der Fristeinhaltung eingeräumt werde, wenn das Geschlecht nicht eindeutig bestimmt werden könne. Der Eintrag des Geschlechtes wurde dann bis zur Klärung offengelassen. (vgl. ebd.: 123-124)

Das Geschlecht des Kindes musste zwar nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG im Geburtenregister eingetragen werden, jedoch war im Gesetz der Begriff „Geschlecht“ nicht definiert. Erst durch Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) am 01.08.2010 wurde der § 21 PStG insoweit konkretisiert, dass das Geschlecht des Kindes nur mit weiblich oder männlich registriert werden konnte. Die Möglichkeit, auf einen Eintrag des Geschlechtes im Geburtenregister zu

verzichten oder die Angabe offenzulassen, gab es nicht. Der § 59 Abs. 2 PStG sah lediglich vor, dass die Angabe des Geschlechtes zumindest in der Geburtsurkunde nicht aufgenommen werden musste. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 123-124; vgl. Kolbe 2012: 416)

Folglich war die Zuordnung zu einem der binären Geschlechter zwingend. In Zweifelsfällen war nach der früheren personenstandsrechtlichen Praxis eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme vorzulegen, die dann für die Eintragung ausschlaggebend war. Diese Bescheinigung orientierte sich ausschließlich an den überwiegenden äußeren Geschlechtsorganen. Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 PStG besaßen die Personenstandsregister Beweiskraft, jedoch entfalteten sie keine konstitutive Wirkung. (vgl. Helms 2015: 9)

Der Eintrag des Geschlechtes im Geburtenregister konnte nur nach den §§ 47 und 48 PStG geändert werden.

Die Änderung nach dem § 47 Abs. 2 Nr. 1 PStG war möglich, wenn sich herausstellte, dass das Geschlecht zum Zeitpunkt der Geburt falsch bestimmt wurde. Der Betroffene benötigte hierfür einen Nachweis, dass das Geschlecht, welches nicht im Geburtenregister eingetragen wurde, überwog. Dieser Nachweis orientierte sich gleichermaßen an den äußeren Geschlechtsorganen. Eine solche Änderung war nur ein einziges Mal möglich. Die Berichtigung nach § 48 Abs. 1 und 2 PStG bedurfte einer Anordnung des Gerichtes, die nur durch einen Antrag erlassen wurde. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 126-127; vgl. Helms 2015: 9)

Die Eintragung des Geschlechtes hat Auswirkung auf das Passgesetz (PassG). Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, S. 3 PassG war im Pass das Geschlecht anzugeben, welches sich nach den Angaben im Melderegister richtete. Folglich war nur die Eintragung der Geschlechter „weiblich“ und „männlich“ möglich. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 125-126)

Bis 2008 musste anhand des Vornamens das überwiegende Geschlecht erkennbar sein, sodass auch bei der Namensgebung das Geschlecht eine bedeutende Rolle einnahm. Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch, dass dies verfassungswidrig sei. In der Begründung führte das Gericht aus, dass es für eine derartige Regelung keine gesetzliche Grundlage gebe. Zudem beeinträchtigte ein geschlechtsneutraler Vorname das Kindeswohl nicht. (vgl. ebd.: 120)

## 4 Bisherige personenstandsrechtliche Regelung

### 4.1 Einführung des § 22 Abs. 3 PStG

Der Ausgangspunkt für die Reform des Personenstandsgesetzes stellte die Zusammenarbeit zahlreicher Netzwerke und Organisationen dar, die sich für die Rechte intersexueller Menschen einsetzten. In dieser Zusammenarbeit entstand ein Schattenbericht, der vor allem die geschlechtszuweisenden oder -verdeutlichenden Operationen an Neugeborenen und Minderjährigen kritisierte, da die Betroffenen diese als Rechtsverletzung, Diskriminierung und Folter ansahen. Der Bericht wurde dem Ausschuss der UN-Kommission zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vorgelegt. Auf dessen Grundlage forderte die Kommission in ihren Abschließenden Bemerkungen vom 10.02.2009 die Bundesrepublik Deutschland auf, ein Gespräch mit Nichtregierungsorganisationen von inter- und transsexuellen Menschen zu führen. Somit sollte ein besseres Verständnis für die Betroffenen geschaffen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Rechte intersexueller Menschen eingeleitet werden. (vgl. Wahl 2015: 107-108; vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 4)

Aus diesem Grund erhielt der Deutsche Ethikrat im Dezember 2010 von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und von dem Bundesministerium für Gesundheit den Auftrag, eine Stellungnahme zu der Situation intersexueller Menschen in Deutschland zu erstellen. Hierfür sollte der Deutsche Ethikrat sowohl mit den Betroffenen als auch mit deren Selbsthilfeorganisationen Dialoge führen. Im Februar 2012 veröffentlichte der Deutsche Ethikrat seine Stellungnahme. In dieser sah er die zwingende Einordnung intersexueller Menschen in das binäre Geschlechtersystem des Personenstandsrechtes als einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und in das Recht auf Gleichbehandlung. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 9, 177)

Der Deutsche Ethikrat schlug folgende Änderungen vor:

1. Es sollte eine weitere Kategorie für intersexuelle Menschen im Personenstandsrecht eingeführt werden. Hierfür wurde die Eintragung „anderes“ vorgeschlagen. Des Weiteren sollte der Eintrag offengelassen werden, bis der Betroffene selbst wählen konnte. Der Gesetzgeber sollte das Höchstalter, mit dem spätestens die Entscheidung getroffen werden musste, bestimmen.
2. Es sollte eine weitere Möglichkeit zur Änderung des Geschlechtes im Geburtenregister geben, die neben der bestehenden Regelungen der §§ 47 und 48 im Personenstandsgesetz eingefügt werden sollte.

3. Die Einführung des Eintrages „anderes“ im Personenstandsregister erfordere eine Änderung der Regelungen zur Eingehung einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
4. Es sollte eine Überprüfung erfolgen, ob die Angabe eines Geschlechtes im Geburtenregister noch notwendig war.

(vgl. ebd.: 177-178)

Die oben genannten Empfehlungen des Deutschen Ethikrates wurden nicht in dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften vom 25.05.2012 berücksichtigt. Daraufhin forderte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 06.07.2012 die Bundesregierung auf, eine Überprüfung des Gesetzesentwurfs auf die Einarbeitung der Empfehlungen des Deutschen Ethikrates vorzunehmen. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 6)

Die Bundesregierung erklärte in ihrer Gegenäußerung, dass sie die Thematik der Intersexualität sehr ernst nehme. Diese Aussage wurde dadurch bekräftigt, dass die Bundesregierung es als nicht ausreichend ansah, lediglich die Auslegungshilfe in Nr. 21.4.3 PStG-VwV neu zu formulieren. Weiterhin stellte die Bundesregierung dar, dass das Gesetzgebungsverfahren weit fortgeschritten und deswegen eine kurzfristige Lösung der komplexen Problematik nicht mehr möglich sei. Des Weiteren sollen Betroffene und Sachverständige, insbesondere für die Berücksichtigung der medizinischen Aspekte, angehört sowie weitere Gesetze auf notwendige Änderungen überprüft werden. Diese Maßnahmen können vor Erlass des Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften nicht im erforderlichen Maß umgesetzt werden. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 6; vgl. Lettrari 2015: 11-12)

Der Innenausschuss der Bundesregierung schlug die Einführung eines Absatzes 3 im § 22 PStG mit folgendem Inhalt vor: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen“. Der Bundestag stimmte in der zweiten und dritten Beratung dem Vorschlag einstimmig zu. Die Fachgremien sollten die weitergehenden Regelungen diskutieren. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 2, 6)

Die Koalitionsparteien vereinbarten im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013, dass die durch die Änderung des Personenstandsgesetzes eingetretenen Verbesserungen evaluiert und ausgebaut werden sollten. Weiterhin verständigten sie sich darauf, dass die Situation trans- und intersexueller Menschen zunehmend Beachtung finden sollte. Infolgedessen wurde im September 2014 die interministerielle Arbeitsgruppe „Intersexua-

lität/ Transsexualität“ geschaffen. Diese sollte im ersten Halbjahr 2017 einen Abschlussbericht vorlegen, wozu es jedoch nicht kam. Dafür entstanden in der Zusammenarbeit zahlreiche Studien und Dokumentationen. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 7; vgl. Ahner & Gatermann 2018: 508)

#### **4.2 Anwendung des § 22 Abs. 3 PStG**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften am 01.11.2013 gibt es die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag im Geburtenregister bei der Geburt eines intersexuellen Kindes nach § 22 Abs. 3 PStG offenzulassen. Mit dieser Regelung möchte der Gesetzgeber zum einen den Druck von den Eltern nehmen, innerhalb einer Woche das Geschlecht ihres intersexuellen Kindes bei dem Standesamt angeben zu müssen, und zum anderen die Existenz intergeschlechtlicher Menschen anerkennen. (vgl. Helms 2015: 10)

Der Geschlechtseintrag kann nach Nr. 22.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 03.06.2014 nur offengelassen werden, wenn sich aus der Geburtsanzeige ergibt, „dass das Kind zum Zeitpunkt der Anzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann“. Folglich ist es maßgeblich, ob die Geburtsanzeige ein Geschlecht angibt. Gemäß der Nr. 21.4.3 PStG-VwV-ÄndVwV sind weiterhin ausschließlich die Angaben „weiblich“ und „männlich“ möglich. Bezeichnungen, wie „ungeklärt“ oder „intersexuell“, kommen nicht in Betracht. (vgl. Helms 2015: 10-11; vgl. Schreiber 2017: 10)

In Abschnitt 3.3 wurde bereits ausgeführt, dass schon vor der Reform die Möglichkeit bestand, den Geschlechtseintrag offenzulassen. Jedoch war dies zeitlich begrenzt. Durch die Einführung des § 22 Abs. 3 PStG kann nun der Eintrag dauerhaft offen bleiben, da keine Frist für einen Nachtrag vorgesehen ist. (vgl. Helms 2015: 11)

Die Einführung der Reform im Jahr 2013 wurde auch kritisch betrachtet, da das Offenlassen des Geschlechtseintrages bei der Geburt eines intersexuellen Kindes als zwingend angesehen wurde. Somit müssen die Eltern zwangsläufig die Zwischengeschlechtlichkeit ihres Kindes offenbaren, wodurch der Druck auf die Eltern, geschlechtsangleichende Operationen an ihrem Kind durchzuführen, steige. Die Vorschrift ist jedoch als ein Wahlrecht und nicht als eine Zwangsregelung auszulegen. Die Eltern können sich entscheiden, ob sie das Geschlecht offenlassen oder ob sie das Kind dem überwiegenden Geschlecht zuordnen. (vgl. ebd.: 11-12)

Gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG kann eine Folgebeurkundung zur nachträglichen Angabe oder Änderung des Geschlechtes eines Kindes vorgenommen werden. Hierfür ist

nach Nr. 27.8.1 PStG-VwV-ÄndVwV eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die nachweist, dass die Zuordnung zu einem Geschlecht fortan möglich ist. Eine gerichtliche Anordnung ist nicht erforderlich. Die Erklärung an das Standesamt kann sowohl von den sorgeberechtigten Eltern als auch von den nunmehr volljährigen Betroffenen abgegeben werden. (vgl. ebd.: 12)

Problematisch ist jedoch, dass der § 22 Abs. 3 PStG ausschließlich auf den Zeitpunkt der Geburt abstellt. Wie bereits erläutert, kann auf eine Eintragung des Geschlechtes in das Geburtenregister nur verzichtet werden, wenn das Geschlecht in der Geburtsanzeige nicht angegeben wird. Eine nachträgliche Eintragung ist nach § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG möglich. Intersexualität wird aber zumeist in der Pubertät entdeckt, sodass die Zuordnung zu einem Geschlecht in das Geburtenregister bereits erfolgte. Weiterhin ist fraglich, wie mit den Eintragungen vor der Reform umgegangen wird, als eine Einordnung in das binäre Geschlechtersystem noch zwingend vorgeschrieben war. Hierfür gibt es keine Neuregelung im Gesetz. Folglich sind die §§ 47 und 48 PStG anzuwenden, die bereits in Abschnitt 3.3 näher erläutert wurden. Der *Bundesgerichtshof* war in seinem Beschluss vom 22.06.2016 selbiger Auffassung. (vgl. Helms 2015: 12; vgl. Az. XII ZB 52/15, Rn 22, 23)

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, S. 3 PassG ist das Geschlecht im Pass anzugeben, welches sich nach den Angaben im Melderegister richtet. Wird der Eintrag des Geschlechtes im Melderegister offengelassen, ist das Geschlecht im Reisepass mit einem „X“ anzugeben. Für den Personalausweis stellt sich diese Frage nicht, da auf diesem keine Angabe zu dem Geschlecht erfolgt. (vgl. Helms 2015: 7)

#### **4.3 Kritik an § 22 Abs. 3 PStG**

Die Einführung des § 22 Abs. 3 PStG wurde im Jahr 2013 unterschiedlich bewertet. In den Medien wurde die Reform oftmals als Einführung eines dritten Geschlechtes und somit als eine rechtliche Revolution angesehen. Jedoch war dies eine Übertreibung. Der Gesetzgeber folgte eben nicht den Empfehlungen des Deutschen Ethikrates und führte keine weitere geschlechtliche Kategorie im Personenstandsgesetz ein. Michael Wunder, der maßgeblich an der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates beteiligt war, nannte die Reform als bruchstückhaft und halbherzig. Weiterhin kritisierte er, dass intersexuelle Menschen fortan die Wahl zwischen weiblich, männlich oder gar keinem Geschlecht haben. Lucie Veith, die an der Organisation einer Betroffenenbewegung beteiligt war, unterstrich mit ihrer Aussage die ambivalente Einschätzung der Reform. Sie nannte diese Änderung zwar als Meilenstein, jedoch auch als einen Schnellschuss. (vgl. Wahl 2015: 108)

Zudem wurde heftig kritisiert, dass die Mediziner letztendlich über den Eintrag in das Melderegister entscheiden, da die Angabe des Geschlechtes in der Geburtsanzeige maßgeblich sei. Die Reform des Personenstandsgesetzes wurde vereinzelt als unzureichend angesehen, da die Gleichbehandlung intersexueller Menschen nur mit Einführung eines dritten Geschlechtes erreicht werde. (vgl. Wahl 2015: 109; vgl. Ahner & Gatermann 2018: 508)

Abschließend ist zu sagen, dass die Einführung des § 22 Abs. 3 PStG keine Lösung der Problematik „Intersexualität“ darstellte, sondern lediglich als ein erster Lösungsschritt anzusehen war. (vgl. Helms 2015: 7)



## **5 Neue personenstandsrechtliche Regelung**

### **5.1 Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes**

Im Nachfolgenden wird zunächst das Anliegen der beschwerdeführenden Person sowie das Klageverfahren dargelegt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und deren Rechtsfolge für den Gesetzgeber werden im Anschluss erläutert.

#### **5.1.1 Beschwerdeführende Person**

Die beschwerdeführende Person Vanja wurde zum Zeitpunkt ihrer Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet und dementsprechend in das Geburtenregister eingetragen. In der Pubertät wurde bei der beschwerdeführenden Person jedoch festgestellt, dass sie einen atypischen Chromosomensatz aufweist (sogenanntes Turner-Syndrom). Ihr Geschlechtschromosom umfasst nur ein funktionsfähiges X-Chromosom. Das zweite Geschlechtschromosom fehlt gänzlich. Aus diesem Grund fühlt sich die beschwerdeführende Person dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 1, 11)

Am 27.07.2014 beantragte die beschwerdeführende Person bei dem zuständigen Standesamt, ihr Geschlecht im Geburtenregister gemäß den §§ 47 und 48 PStG von weiblich in inter oder divers zu ändern. Als Begründung gab sie an, dass die bisherigen Möglichkeiten, entweder ihr Geschlecht in das binäre System einzuordnen oder den Eintrag nach § 22 Abs. 3 PStG offenzulassen und damit kein Geschlecht zu besitzen, nicht ihre gefestigte und stabile intergeschlechtliche Identität widerspiegeln würde. Aus diesem Grund sei sie in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. (vgl. Schreiber 2017: 11-12; vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 16)

Weiterhin führte die beschwerdeführende Person aus, dass im materiellen Recht bislang die Existenz intergeschlechtlicher Menschen nicht anerkannt sei. Aus diesem Grund sei es materiell-rechtlich unerheblich, ob das Geschlecht offengelassen oder ein positiver Eintrag für intersexuelle Menschen geschaffen werde. Jedoch sei die Einführung einer weiteren geschlechtlichen Kategorie bedeutend für die Identitätsbildung eines intersexuellen Individuums im sozialen Kontext. Folglich können intergeschlechtliche Menschen erst nach Einführung solch einer Kategorie entsprechend ihres eigenen Empfindens auftreten. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 16)

Zudem bestehe eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechtes. Weibliche und männliche Individuen besitzen ihren eigenen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister. Für intersexuelle Menschen hingegen gebe es keine Bezeichnung. (vgl. ebd., Rn 17)

Mit der Einführung einer weiteren Kategorie als inter oder divers werde eine Bezeichnung für all diejenigen geschaffen, die sich weder als weiblich, noch als männlich oder gar als geschlechtslos registrieren lassen wollen. Die beschwerdeführende Person ist der Auffassung, dass sich durch die Einführung einer weiteren geschlechtlichen Kategorie der bürokratische Aufwand nicht maßgeblich erhöhe. (vgl. ebd., Rn 16)

Das zuständige Standesamt lehnte den Antrag der beschwerdeführenden Person mit der Begründung ab, dass gemäß den §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 3 PStG nicht vorgesehen sei, die Eintragung als inter oder divers vorzunehmen. Es bestehen lediglich die Möglichkeiten, sich in das binäre Geschlechtersystem einzuordnen oder das Geschlecht offenzulassen. Die beschwerdeführende Person empfand diese Regelung als verfassungswidrig und legte Widerspruch ein. Nachdem dieser erfolglos blieb, bestritt die beschwerdeführende Person den Klageweg. Die Kampagne für eine dritte Option begleitete das Verfahren medienwirksam. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 1, 11; vgl. Schreiber 2017: 12)

### **5.1.2 Verlauf der Verfassungsbeschwerde**

Die beschwerdeführende Person erhob vor dem Amtsgericht Hannover Klage, welche mit dem Beschluss vom 13.10.2014 zurückgewiesen wurde. Die Begründung der Ablehnung des Gerichtes ähnelte sich mit der des Standesamtes. Weiterhin liege nach der Auffassung des Gerichtes keine verfassungswidrige Regelung vor. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 12; vgl. Schreiber 2017: 12)

Daraufhin legte die klagebefugte Person bei dem Oberlandesgericht Celle Beschwerde ein. Sie habe ein Recht auf eine Eintragung, die ihrer intergeschlechtlichen Identität entspreche. Mit dem Beschluss vom 21.01.2015 wies das Oberlandesgericht die Beschwerde zurück. Es sei nur die Streichung des Eintrages „weiblich“ im Personenstandsregister möglich. Das Tatbestandsmerkmal „Geschlecht“ in dem § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG sei nicht insoweit auszulegen, dass die geschlechtliche Kategorie „inter“ oder „divers“ einzuführen sei. Das Oberlandesgericht sehe diese Regelung als nicht verfassungswidrig an. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 13; vgl. Schreiber 2017: 12)

Der Bundesgerichtshof wies mit dem Beschluss vom 22.06.2016 die daraufhin eingelegte Rechtsbeschwerde ebenfalls zurück. Nach der derzeitigen Rechtslage sei es nicht möglich, den Eintrag des Geschlechtes im Personenstandsregister auf inter oder divers zu ändern. Der § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG könne nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes auch nicht anderweitig ausgelegt werden. Da diese Regelung nicht verfassungswidrig sei, müsse die Sache dem Bundesverfassungsgericht nicht vorgelegt werden. Die beschwerdeführende Person habe nach den §§ 48 Abs. 1 und 47 Abs. 2

Nr. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeit, die Angabe „weiblich“ im Geburtenregister zu streichen und den Eintrag offenzulassen. Das Gericht führte weiterhin aus, dass es unerheblich sei, ob die Einführung einer Bezeichnung für intersexuelle Menschen unterbleibe oder ob ein Geschlecht eingetragen werde, welches keinen materiellen Gehalt und somit nur deklaratorische Wirkung besitze. Die Einführung einer weiteren geschlechtlichen Kategorie tangiere staatliche Ordnungsinteressen. Dies beabsichtige die beschwerdeführende Person jedoch nicht. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 14; vgl. Schreiber 2017: 12)

Am 02.09.2016 legte die klagebefugte Person Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht ein. Sie führte aus, dass sie sowohl in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt sei als auch aufgrund ihres Geschlechtes nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG diskriminiert werde. Weiterhin sei gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen worden. Das Bundesverfassungsgericht bezog in seiner Entscheidung zahlreiche Institutionen, Verbände und Vereine ein. Es wurden daraufhin siebzehn Stellungnahmen eingereicht und in der Beschlussfassung berücksichtigt. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 15, 18; vgl. Schreiber 2017: 12-13)

### **5.1.3 Begründung des Beschlusses**

Am 10.10.2017 gab das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde mit folgender Begründung statt:

Zum einen bezog sich das Bundesverfassungsgericht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Dabei führte das Gericht aus, dass der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes bei einer spezifischen Gefährdung der selbstbestimmten Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit greife. Somit werde auch die geschlechtliche Identität eines Individuums geschützt, die für die eigene Persönlichkeit grundlegend sei. Zu der geschlechtlichen Identität zähle gleichermaßen die Zwischengeschlechtlichkeit. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 38-40)

Die Regelungen des §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 3 PStG verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Zwar wurde die Möglichkeit geschaffen, den Eintrag des Geschlechtes im Geburtenregister offenzulassen. Jedoch suggeriere dies, dass sich das intersexuelle Individuum nicht als weiblich oder männlich begreife, sondern als geschlechtslos. Diese Regelung unterstütze weiterhin das binäre System der Geschlechterzuordnung und erkenne keine weitere Geschlechtsidentität an. Intersexuelle werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung spezifisch gefährdet, da das Personenstandsgesetz eine Eintragung des Geschlechtes in das Geburtenregister verlange,

aber die Geschlechtsidentität intersexueller Menschen nicht abbilde. Mit der Anerkennung einer weiteren geschlechtlichen Identität können intergeschlechtliche Menschen entsprechend ihres eigenen Empfindens in der Öffentlichkeit auftreten. (vgl. ebd., Rn 42-48)

Der Grundrechtseingriff der §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 3 PStG sei in keinerlei Hinsicht zu rechtfertigen. (vgl. ebd., Rn 49-50)

Zum anderen stützte sich das Bundesverfassungsgericht auf den Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Dazu legte das Gericht dar, dass der Artikel nicht ausschließlich die Diskriminierung des weiblichen oder männlichen Geschlechtes schütze. Es zähle auch der Schutz vor Diskriminierungen intersexueller Menschen aufgrund ihres Geschlechtes dazu. Der weiten Auslegung des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG stehe nichts entgegen. (vgl. ebd., Rn 58, 60)

Intersexuelle Menschen werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht gemäß den §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 3 PStG zwingend vorsehe, das Geschlecht in das Geburtenregister einzutragen, aber keine weitere geschlechtliche Kategorie zulasse. (vgl. ebd., Rn 36, 56)

#### **5.1.4 Rechtsfolge des Beschlusses**

Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31.12.2018 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Hierfür standen ihm mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. So konnte er auf den Eintrag eines Geschlechtes in das Personenstandsregister gänzlich verzichten oder eine weitere positive Eintragung neben den bereits bestehenden Geschlechtern „weiblich“ und „männlich“ einführen. Der Gesetzgeber war nicht an die vorgeschlagenen Bezeichnungen „inter“, „divers“ oder „anderes“ gebunden. Die angegriffenen Regelungen aus den §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 3 PStG durften nicht mehr angewandt werden. Jedoch führte das Bundesverfassungsgericht nicht weiter aus, welche Verfahren im Einzelnen bis zu der Neuregelung auszusetzen waren. (vgl. BVerfG 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn 65-66)

Die Richter waren der Auffassung, dass sich die Neuregelung nicht nachteilig auswirken könne. Intersexuelle Menschen haben bei der Einführung eines dritten Geschlechtes weiterhin die Möglichkeit, sich als weiblich oder männlich im Personenstandsrecht zu registrieren oder den Eintrag des Geschlechtes offenzulassen. Frauen und Männer erleiden gleichermaßen keinen Nachteil, da die Eintragungen „weiblich“ und „männlich“ bestehen bleiben. Die Neuregelung bringe zwar einen gewissen Mehraufwand für die Verwaltung, die Problematik sei jedoch bereits von der Reform im Jahr 2013 bekannt. (vgl. Rath 2017: 9)

## **5.2 Änderung des Personenstandsgesetzes**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt. Gemäß § 22 Abs. 3 PStG wurde ein neuer positiver Eintrag geschaffen. Fortan kann ein Kind als weiblich, männlich oder divers in das Geburtenregister eingetragen werden. Die Möglichkeit, den Eintrag des Geschlechtes offenzulassen, besteht weiterhin. Die Festlegung auf die Bezeichnung „divers“ entspricht dem Wunsch der Betroffenen. (vgl. Stoltenberg et al. 13.12.2018)

Der Eintrag „divers“ kann bei der Geburt eines Kindes nur gewählt werden, wenn eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Darunter ist eine Inkongruenz von Geschlechtschromosomen, Genitalien oder Keimdrüsen zu verstehen. Hierfür ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig, um die Zwischengeschlechtlichkeit des Kindes nachweisen zu können. Eine Ausnahme von der Vorlagepflicht besteht bei Intersexuellen, die keine ärztliche Bescheinigung besitzen und diese aufgrund der Behandlung nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Bedingungen erhalten. Diesen Umstand müssen die Betroffenen an Eides statt versichern. Die Änderung des Geschlechtseintrages ist gleichermaßen durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt möglich, sowie die Wahl eines neuen Vornamens. (vgl. ebd.)

## **5.3 Kritik an der Reform**

Die erneute Reform des § 22 Abs. 3 PStG stößt zum Teil auf heftige Kritik. Im Nachfolgenden werden einige ausgewählte Kritikpunkte näher erläutert.

### **5.3.1 Transgeschlechtliche Menschen**

Die Eintragung des Geschlechtes als divers kann bislang nur von intersexuellen Menschen genutzt werden. Transgeschlechtliche Menschen, also jene, deren psychisches Geschlecht nicht mit dem biologischen übereinstimmt, werden von der Neuregelung nicht erfasst. Aus diesem Grund beantragte die Partei „Die Linke“ in dem Gesetzgebungsverfahren, dass das Transsexuellengesetz abgeschafft und der Anwendungsbereich des Personenstandsgesetzes für transgeschlechtliche Menschen eröffnet wird. Die Partei „Bündnis 90/ Die Grünen“ stellten einen ähnlichen Antrag. Die übrigen Parteien im Bundestag lehnten jedoch diese Anträge ab. Folglich können transgeschlechtliche Menschen die Bezeichnung „divers“ im Personenstandsregister nicht verwenden. (vgl. Stoltenberg et al. 13.12.2018)

### **5.3.2 Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung**

Die Eintragung des Geschlechtes als divers ist nur möglich, wenn der Intersexuelle eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Liegt eine solche nicht vor, muss der Betroffene an Eides statt versichern, dass diese Bescheinigung nicht mehr oder nur durch unzumutbaren medizinischen Behandlungen ausgestellt werden kann. Die Parteien „Die Linke“ und „Bündnis 90/ Die Grünen“ plädierten für den Wegfall der Vorlagepflicht einer ärztlichen Bescheinigung. Jedoch sprach sich die Mehrheit im Bundestag gegen diesen Vorschlag aus. Somit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zwingend. Die eben genannte Ausnahmeregelung der Nachweispflicht ist ein Kompromiss, der vereinzelt als nicht ausreichend angesehen wird. (vgl. Stoltenberg et al. 13.12.2018)

### **5.3.3 Bezeichnung „Variante der Geschlechtsentwicklung“**

Die ärztliche Bescheinigung muss eine Variante der Geschlechtsentwicklung nachweisen. Jedoch ist dieser Begriff medizinischer Natur und wird in der Gesetzesbegründung nicht genauer definiert. Es ist abzuwarten, inwieweit das Standesamt anhand des ärztlichen Attestes einschätzen kann, ob solch eine Variante bei den Betroffenen vorliegt. (vgl. Ahner & Gatermann 2018: 510)

### **5.3.4 Verzicht auf einen Geschlechtseintrag**

Weiterhin wird heftig kritisiert, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit, auf einen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister gänzlich zu verzichten, unzureichend in Erwägung gezogen habe. Fraglich ist jedoch, ob solch ein Verzicht überhaupt möglich ist, da diese Änderung umfassende Auswirkungen für weitere Gesetze darstellt. So ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, S. 3 PassG das Geschlecht im Pass anhand der Angabe im Melderegister einzutragen. (vgl. Ahner & Gatermann 2018: 510)

Insbesondere das Familienrecht stützt sich weiterhin auf das binäre Geschlechtersystem. So ist die Problematik der Eheschließung von intersexuellen Menschen zu klären. Diese Fragestellung erübrigte sich jedoch durch das Öffnen der Ehe für alle. Der Anwendungsbereich wurde insoweit definiert, dass Menschen jeden Geschlechtes die Ehe eingehen dürfen. Folglich zählen hierzu auch intersexuelle Menschen. (vgl. Mangold 09.08.2018)

Das Abstammungsrecht ist gleichermaßen kritisch zu betrachten. Gemäß § 1591 BGB ist die „Mutter eines Kindes [...] die Frau, die es geboren hat“. In dem § 1592 BGB ist geregelt, dass „Vater eines Kindes [...] der Mann [ist],

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder

3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.“

Jedoch könnten diese Vorschriften geschlechtsneutral formuliert werden, indem die Begriffe „Frau“ und „Mann“ durch „Person“ oder „Elternschaft“ abgelöst werden. (vgl. Schreiber 2017: 23)

Das Arbeitsschutzrecht ist ein weiteres Rechtsgebiet, das durch entsprechende Reformen geschlechtsneutral ausgestaltet werden könnte. Beispielsweise sind Mutter-schutzbedingungen nicht an das Geschlecht, sondern an die Lebenslage gebunden, in der sich die Person befindet. Die Regelung, welche die Arbeit von Frauen unter Tage verbietet, wurde bereits aufgehoben. Die Untersagung der Beschäftigung weiblicher Jugendlicher im Rotlichtmilieu sollte eine Kuriosität darstellen, die zu überdenken ist. Toiletten müssen hingegen der üblichen Auffassung nicht getrennt für Frau und Mann errichtet werden. Es ist ausreichend, eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. (vgl. Plett 2012: 142)

Das Strafrecht weist ebenfalls geschlechtsspezifische Vorschriften auf, die auf ihre Notwendigkeit überprüft werden sollten. So sind Frauen bei dem Vollzug der Freiheitsstrafe in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Bei der Durchführung von exhibitionistischen Handlungen werden ausschließlich Männer bestraft. (vgl. ebd.: 142-143)

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Rechtsgebiete, die nicht an das Geschlecht anknüpfen. So wurde die Wehrpflicht im Jahr 2011 abgeschafft. Die Trennung von Frau und Mann, die im Sport vorgenommen wird, ist überwiegend zivilrechtlich ausgestaltet. Zudem nimmt die Bedeutung des Geschlechtes als Identifizierungsmerkmal zunehmend ab. Der derzeitige Stand der Technik ermöglicht es, beispielsweise einen digitalen Fingerabdruck auf dem Ausweisdokument zu speichern. (vgl. Plett 2012: 142-143; vgl. Kolbe 2012: 417)

Abschließend ist zu überlegen, inwieweit das internationale Recht in die Betrachtung einzubeziehen ist. Die zunehmende Globalisierung führt zu einer weltweiten Vernetzung, auch in rechtlicher Hinsicht. Folglich muss das deutsche Personenstandsrecht nicht nur für sich, sondern im internationalen Kontext gesehen werden. Der deutsche Staatsangehörige ist beispielsweise auf die Angabe eines Geschlechtes im Personenstandsregister angewiesen, wenn er dieses im Ausland bei einer Eheschließung, einer Vaterschaftsanerkennung oder einer Adoption aufgrund der dort geltenden Gesetze nachweisen muss. (vgl. Helms 2015: 23-24)

Unter Betrachtung dieser eben aufgeführten Aspekte ist der Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht nicht ohne Weiteres umzusetzen. Es sind umfangreiche Reformen erforderlich sowie die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht zu beachten.

### 5.3.5 Anzahl der Betroffenen und deren Interessen

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass der Mehraufwand, der durch die Einführung der Neureglung verursacht wird, in keinem Verhältnis zu der Anzahl der betroffenen Menschen stehe. Des Weiteren wurde aus der Befragung des Deutschen Ethikrates und aus der Hamburger Studie ersichtlich, dass die Einführung eines dritten Geschlechtes im Personenstandsgesetz für einige Betroffene nicht im Fokus stand. Vielmehr sind sie an der Anerkennung in der Gesellschaft sowie an rechtliche Regelungen für geschlechtszuweisende Operationen interessiert. (vgl. Handford et al. 2012: 441-443; vgl. Bora 2012: 35-37)

**Tabelle 5.3.5-1: Wünsche und Forderungen der Betroffenen (Befragung des Deutschen Ethikrates)**

Wünsche und Forderungen	Prozent
Aufklärung in Schulen und Universitäten	10
Aufklärung bei Medizinern und Psychologen	12
Allgemeine Aufklärung, Enttabuisierung, Schaffung von Öffentlichkeit und Sichtbarmachung der Intersexualität	36
Verbot von geschlechtszuweisenden/ kosmetischen Operationen im Kindesalter, wenn es sich um keinen medizinischen Notfall handelt	13
Allgemeine Ablehnung geschlechtszuweisender Operationen	6
Selbstbestimmte Einwilligung und Aufklärung vor Operationen	4
Veränderung des Personenstandsrechtes (siehe Tabelle 5.3.5-2)	15
Kulturelle Öffnung des klassischen Frau-Mann-Schemas	13
Bessere medizinische Behandlung	11
Entschädigungsleistungen für erfahrenes Leid	5

(vgl. Bora 2012: 30-31)



**Tabelle 5.3.5-2: Position der Betroffenen zu den Geschlechterkategorien (Befragung des Deutschen Ethikrates)**

Position zu den Geschlechterkategorien	Anzahl	Prozent
Beibehaltung der Zweiteilung	71	42,77
Ergänzung um eine dritte Kategorie	36	21,69
Andere Lösung	59	35,54
Total	166	100,00

(vgl. Bora 2012: 33)

Aus diesem Grund beantragten die Parteien „Die Linke“ und „Bündnis 90/ Die Grünen“, dass Vorschriften zur Regelung medizinischer Eingriffe an intersexuellen Kindern eingeführt werden. Jedoch lehnte die Mehrheit des Bundestages derartige Regelungen ab. Folglich ist es fraglich, inwieweit intersexuelle Menschen die Neuregelung als einen Fortschritt ansehen. (vgl. Stoltenberg et al. 13.12.2018)

## **6 Auswirkung auf die moderne Verwaltung**

### **6.1 Begriffsbestimmung**

Der Begriff „Verwaltung“ wird sehr allgemein und mehrdeutig angewandt, sodass er ein weites Spektrum erfasst. Im Nachfolgenden wird die Begrifflichkeit aus Sicht der Rechtswissenschaft definiert und stellt somit ausschließlich auf den Begriff der öffentlichen Verwaltung ab. Des Weiteren wird auf die Verwaltung als Organisation und auf den damit verbundenen fortwährenden Änderungsprozess eingegangen.

#### **6.1.1 Definition „öffentliche Verwaltung“**

Die Verwaltung wird als ein Teil des Staates angesehen, welcher nach der Drei-Elementen-Lehre durch das Staatsgebiet, die Staatsgewalt und das Staatsvolk charakterisiert wird. Die Staatsgewalt ist durch das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung in Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (vollziehende Gewalt) und Judikative (rechtsprechende Gewalt) untergliedert. Die Exekutive wird nochmals nach Gubernative (Regierung) und Administrative (öffentliche Verwaltung) unterschieden. Folglich ist die öffentliche Verwaltung diejenige Staatstätigkeit, die weder Gesetzgebung, noch Rechtsprechung oder Regierung ist. (vgl. Franz 2013: 19, 21, 22)

Das sogenannte Zweisektorenmodell unterscheidet nach Staat und Gesellschaft. Der Staat, wozu, wie eben erläutert, die öffentliche Verwaltung gehört, bildet den öffentlichen Sektor. Die Gesellschaft hingegen wird dem privaten Sektor zugeordnet. Nach herrschender Meinung gibt es einen dritten Sektor, der die Mischform zwischen Staat und Gesellschaft umfasst. Darunter zählen vom Staat unabhängige Organisationen, die öffentliche Aufgaben übernehmen. (vgl. ebd.: 27)

Weiterhin ist die Verwaltung im materiellen, formellen und organisatorischen Sinn zu unterscheiden. Unter dem materiellen Sinn sind sämtliche Tätigkeiten, die durch die Verwaltung ausgeführt werden, zu verstehen. Die Verwaltung im formellen Sinn umfasst darüber hinaus „auch die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden [...], die in materiel-ler Hinsicht nicht verwaltender Art ist“. (ebd.: 16) Im organisatorischen Sinn sind die Verwaltungsorgane an sich gemeint, die sich aus unterschiedlichen Verwaltungseinheiten verschiedener Ebenen zusammenfügen. Im Nachfolgenden wird auf die Verwaltung im materiellen Sinn Bezug genommen. (vgl. ebd.)

Zusammenfassend kann folgende Definition aufgestellt werden, die den weiteren Ausführungen zugrundegelegt wird: Verwaltung ist eine exekutive Organisation des öffentlichen Sektors.

### **6.1.2 Verwaltung als Organisation**

Wie bereits im vorherigen Abschnitt erläutert, handelt es sich bei einer Verwaltung im materiellen Sinn um eine Organisation. Da die Verwaltung in dieser Arbeit als Institution betrachtet wird, ist der institutionale Organisationsbegriff heranzuziehen.

Eine Organisation ist ein offenes und soziales System, welches auf bestimmte Ziele ausgerichtet ist und eine formale Struktur aufweist. (vgl. Schulte-Zurhausen 2014: 1)

Die Organisation wird mit zahlreichen gesellschaftlichen Herausforderungen konfrontiert. Dazu gehören beispielsweise die Dynamik und Komplexität der Politik und Ökonomie, die Globalisierung, die Demographie, der soziale und ethische Wandel sowie die Technologisierung. Aufgrund dessen ist die Organisation stetig gezwungen, sich an die ändernden Rahmenbedingungen anzupassen und weiterzuentwickeln. Wehrt sich die Organisation gegen den Wandel, führt das zum Scheitern dieser. (vgl. Oehrich 2016: 147, 149)

Es wird von einer Lernenden Organisation gesprochen, wenn diese den Wandel als Normalfall sowie als Teil des Systemprozesses ansieht. Er wird indirekt von der Organisation gesteuert und ist eine generelle Kompetenz dieser. (vgl. Schreyögg 2003: 564)

Eine öffentliche Verwaltung ist als modern zu bezeichnen, wenn sie die Merkmale einer Lernenden Organisation erfüllt und folglich einen stetigen Änderungsprozess durchläuft, um sich an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen.

## **6.2 Auswirkung der neuen personenstandsrechtlichen Regelung**

Die Einführung des dritten Geschlechtes ist als ein politischer Wandel anzusehen, an dem sich die Verwaltung als vollziehende Gewalt anzupassen hat. Im Nachfolgenden wird speziell die öffentliche Verwaltung auf kommunaler Ebene betrachtet.

### **6.2.1 Allgemein**

Die Änderung des Personenstandsgesetzes hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Arbeit in der Kommunalverwaltung. Das bisher geltende binäre Geschlechtersystem wurde durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes abgeschafft und um eine weitere geschlechtliche Kategorie erweitert. Insbesondere das Standesamt ist von der Änderung betroffen, da das Personenstandsgesetz die rechtliche Grundlage für deren Handeln darstellt. Die Reform hat darüber hinaus auch weitreichende Konsequenzen für die übrigen Bereiche der Stadtverwaltung. Durch die Einführung des dritten Geschlechtes müssen beispielsweise die Sprache, sämtliche Formulare sowie die Stellenausschreibungen überarbeitet werden. Somit ist von einem Änderungsprozess für die gesamte Kommunalverwaltung auszugehen.

Ein Artikel im Wochenkurier Dresden thematisierte die bereits erfolgten Änderungen in der Verwaltung. Es stellte sich heraus, dass die Kommunen der Thematik des dritten Geschlechtes unterschiedlich Gewicht beimessen. Die Stadt Hannover veröffentlichte bereits am 18.01.2019 eine Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache. Mit dieser wird der Vielzahl von geschlechtlichen Identitäten Rechnung getragen. Die Stadt Hannover nimmt offenbar eine Vorreiterrolle ein. Denn die Verwaltungen der Stadt Dresden, Radebeul, Freital und Pirna gaben in dem Artikel an, in der Sprache ausschließlich die Gleichberechtigung von Frau und Mann zu beachten. Lediglich in der Stellenausschreibung werde mit der Abkürzung (m/ w/ d) das dritte Geschlecht berücksichtigt. (vgl. Pönisch 06.02.2019: 1)

Es gilt abzuwarten, inwieweit die übrigen Kommunalverwaltungen dem Vorbild der Stadt Hannover folgen und die Einführung des dritten Geschlechtes beispielsweise in der Sprache, in den Formularen oder in der Stellenausschreibung realisieren. Des Weiteren wird sich zeigen, inwiefern Sanktionen verhängt werden, falls der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes lediglich im Bereich des Personenstandsrechtes umgesetzt wird, obwohl die Änderung auch andere Bereiche tangiert. Zudem ist fraglich, welche Institution die Umsetzung der Neuregelung überwachen soll.

### **6.2.2 Fallbeispiel Landeshauptstadt Dresden**

Es wurden in der Landeshauptstadt Dresden zwei Befragungen durchgeführt, um so die Auswirkung der Neuregelung auf die Kommunalverwaltung anhand eines konkreten Beispiels genauer darstellen zu können.

Zum einen wurde das Büro der Gleichstellungsbeauftragten interviewt. In der mündlichen Befragung sollte der Umgang in der Stadtverwaltung Dresden mit der Thematik des dritten Geschlechtes vor und nach der Neuregelung abgebildet werden. Außerdem war Gegenstand der Befragung, wie das Büro der Gleichstellungsbeauftragten zu der Änderung des Personenstandsgesetzes steht und wie der Bereich die Auswirkungen auf die Verwaltung und die Gesellschaft einschätzt.

Die zweite Befragung wurde mit dem Standesamt der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt. Hierfür wurde aus organisatorischen Gründen die schriftliche Befragung gewählt. In dieser galt es, die Registrierung der Geburten vor und nach der Gesetzesänderung zu thematisieren. Der Bereich sollte gleichermaßen die Auswirkung der Neuregelung auf die Verwaltung einschätzen.

### 6.2.2.1 Darstellung der angewandten Methoden

Als Methode wurde die Befragung in Form eines Interviews sowie eines Fragebogens gewählt, um so „Informationen über Sachverhalte, Probleme, Ziel- und Wertvorstellungen zu erhalten“. (Schulte-Zurhausen 2014: 547). Im vorliegenden Fall sollte die Einführung des dritten Geschlechtes und deren Auswirkung auf die Kommunalverwaltung näher erläutert werden.

Das Interview wird durch ein persönliches Gespräch zwischen dem Interviewer und dem Befragten charakterisiert. Der Befragte war eine Sachbearbeiterin aus dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten. Die Rolle des Interviewers übernahm der Verfasser dieser Arbeit. Es wurde ein neutrales Interview gewählt, das durch die sachliche Gesprächsführung gekennzeichnet ist, da der Erhalt von rationalen Argumenten und Auskünften sowie klaren Antworten beabsichtigt war. Das Interview begann mit einer weichen Phase. Infolgedessen wurde ein guter Gesprächseinstieg geschaffen. (vgl. ebd.: 547-548)

Es handelte sich um ein teilstandardisiertes Interview, da zwar die Fragen vorgegeben waren, aber ein gewisser Spielraum in Hinblick auf die Antworten bestand. Diese Interviewform wurde gewählt, um so auf unerwartete Wendungen in der Gesprächsführung flexibel reagieren zu können. Die Entscheidung fiel auf die Erarbeitung offener Fragen, da der Befragte seine Antwort frei äußern sollte. So konnte der Interviewte nicht aus vorgefertigten Antwortmöglichkeiten wählen und war gezwungen, seine Gedanken zu der Frage selbst zu formulieren. Aus diesem Grund wurde dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten das Interview vorab übersandt. Durch das Stellen offener Fragen bestand die Möglichkeit, dass der Befragte Gesichtspunkte nannte, die im Vorfeld nicht bedacht wurden. Der Interviewer notierte die Antworten stichpunktartig und kodifizierte diese anschließend. (vgl. ebd.: 549-550)

Trotz der Nachteile, die durch die Durchführung einer mündlichen Befragung entstehen können, wurde sich für die Form des Interviews entschieden, da die Vorteile überwiegen. Insbesondere war es bei der Ausführung des Interviews wichtig, bei Unklarheiten nachfragen zu können sowie Informationen zu erhalten, die über die geplanten Fragestellungen hinausgehen. (vgl. ebd.: 551)

Als weitere Methode kam die schriftliche Befragung zur Anwendung, da die Durchführung eines Interviews im Standesamt aus organisatorischen Gründen nicht möglich war. Der Fragenbogen wird durch die schriftliche Beantwortung des Befragten charakterisiert. Das Standesamt übernahm die Rolle des Befragten. Ein Interviewer wird nicht eingesetzt, sodass die Fragen konkreter formuliert sein müssen. Ein Nachfragen bei

Unklarheiten ist nicht möglich. Der Fragebogen bestand aus standardisierten Fragen. In allen anderen Punkten glich er dem eben beschriebenen Interview. (vgl. ebd.: 546)

### **6.2.2.2 Auswertung der Befragungen**

Sowohl das durchgeführte Interview mit dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten als auch der beantwortete Fragebogen von dem Standesamt wird im Nachfolgenden ausgewertet. Die Befragungen sind dem Anhang 1 und 2 beigefügt.

#### **6.2.2.2.1 Büro der Gleichstellungsbeauftragten**

Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ist nicht in der herkömmlichen Ämterstruktur der Stadtverwaltung Dresden integriert. Es ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt, sodass folglich kein Amtsleiter dazwischen geschaltet ist. Dies ermöglicht ein weisungsfreies und selbstständiges Arbeiten. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten beschäftigt sich mit der Gleichstellung von Frau und Mann sowie mit der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt. Weiterhin gibt es interdisziplinäre Zusammenarbeiten, z. B. im Bereich der Migration oder der Rechtspopulation. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten kooperiert zudem mit der Ausländerbeauftragten. Beispielsweise wurde die Veranstaltung „Interkulturelle Tage“ gemeinsam organisiert und durchgeführt. In dem Bereich sind sechs Beschäftigte tätig. Davon ist eine Stelle für die Thematik des dritten Geschlechtes verantwortlich, wobei auch die übrigen Sachbearbeiter mitwirken. Bislang beschränken sich die Anfragen der Stadtverwaltung zu der Thematik des dritten Geschlechtes an das Büro der Gleichstellungsbeauftragten auf die geschlechtergerechte Formulierung.

Im Büro der Gleichstellungsbeauftragten wurde die Thematik des dritten Geschlechtes bereits vor der Neuregelung berücksichtigt. Jedoch waren die personellen Kapazitäten für eine ausführliche Behandlung des Themas nicht gegeben. Aus diesem Grund wurde im April 2018 eine zusätzliche Stelle geschaffen. Weiterhin wurden Veranstaltungen zu diesem Thema organisiert, z. B. die Veranstaltung „we are part of culture“, und bei Forschungsprojekten mitgewirkt. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten stützt sich bei seiner Arbeit auf den Art. 3 Abs. 2 GG sowie die Art. 8, 18 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf). Weiterhin werden das Urteil vom Bundesverfassungsgericht und die damit verbundene Änderung im Personenstandsgesetz einbezogen. Das Bundesfamilienministerium hat eine Broschüre, u. a. für die Formulierung von geschlechtergerechten Anreden, veröffentlicht, an die sich das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ebenfalls orientiert. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten bestand vor der Neuregelung überwiegend aus der Beantwortung der Anfragen aus der Verwaltung. Weiterhin gibt es für das Büro der

Gleichstellungsbeauftragten einen Gleichstellungsaktionsplan in der Stadtverwaltung Dresden.

Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten empfand die bisherige personenstandsrechtliche Regelung als kritisch, da intersexuelle Menschen in dieser nicht berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund sah der Bereich Handlungsbedarf. Er befürwortete die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht und seine Vorstellungen ähnelten sich mit denen der Kampagne für eine dritte Option. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten sieht in der Einführung eines dritten Geschlechtes in das Personenstandsgesetz einen guten Kompromiss, da nicht alle ihre Anforderungen mit der Reform erfüllt wurden. Der Bereich ist der Meinung, dass der Beschluss durch die Einführung eines positiven Eintrages für intersexuelle Menschen umgesetzt wurde. Jedoch passte der Gesetzgeber bis dato nur das Personenstandsgesetz an den Beschluss an. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ist aufgrund des Art. 3 GG der Auffassung, dass nun weitere Bereiche folgen müssen, wie z. B. die Überarbeitung anderer Gesetze, der Sprache oder der Formulare.

Die Gesetzesänderung beseitigt aus Sicht des Büros der Gleichstellungsbeauftragten die Diskriminierung intersexueller Menschen und berücksichtigt die Vielfalt der geschlechtlichen Einordnung. Jedoch äußert der Bereich zugleich vier Kritikpunkte. Als erstes bemängelt er, dass nur intersexuelle, aber nicht transsexuelle Menschen in der Neuregelung berücksichtigt werden. Weiterhin ist ein ärztliches Attest für die Eintragung „divers“ notwendig, sodass die Entscheidungshoheit bei den Ärzten und nicht bei den Betroffenen liegt. Im Gesetz ist nicht geregelt, wer unter den Begriff „Intersexualität“ fällt. Abschließend kritisiert das Büro der Gleichstellungsbeauftragten, dass die Zweigeschlechtlichkeit weiterhin stark im Fokus steht. Dies hätte vermieden werden können, in dem das Geschlecht als Unterscheidungsmerkmal im Personenstandsgesetz entfallen wäre.

Weiterhin führt das Büro der Gleichstellungsbeauftragten aus, dass die Einführung eines dritten Geschlechtes zu einem höheren Verständnis führen könnte. Als Grund nennt sie, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes für Aufmerksamkeit gesorgt hat, sodass die Thematik des dritten Geschlechtes öffentlich diskutiert wurde. Des Weiteren ordnete eine obere Instanz die Einführung des dritten Geschlechtes an, sodass diese Neuregelung auch verbindlich gilt. Jedoch könnte der dadurch entstandene Mehraufwand auch zu Unverständnis oder gar Verweigerung führen.

Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten hat durch die Medien von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes erfahren. Nach der Einführung der Neuregelung kann durch die Schaffung der neuen Stelle im Büro der Gleichstellungsbeauftragten das

Thema des dritten Geschlechtes tiefgreifender berücksichtigt werden. Weiterhin war die Gesetzesänderung ein Anstoß dafür, die Thematik umfangreicher in der Stadtverwaltung zu beachten. Durch die Schaffung der weiteren geschlechtlichen Kategorie hat das Büro der Gleichstellungsbeauftragten eine stärkere Grundlage für die Überarbeitung der geschlechtergerechten Sprache und der Formulare, da nun die Argumentation für diese Änderungen leichter fällt. Weiterhin kann auf Städte verwiesen werden, die bereits den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes umsetzen, z. B. die Stadt Hannover.

Nach der Einführung der Neuregelung plant der Bereich, die Sprache in der Stadtverwaltung zu öffnen. Insbesondere die Stellenausschreibungen sollen angepasst werden. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten empfindet es als nicht ausreichend, wenn lediglich neben weiblich und männlich divers angegeben wird. Die Berufsbezeichnungen müssen gleichermaßen geschlechtergerecht ausgewiesen werden. Weiterhin sollen die Formulare angepasst werden. Dazu zählt auch, dass das Geschlecht nur dann anzugeben ist, wenn es für den Antrag notwendig erscheint. Als dritte Änderung nennt der Bereich, dass die Verwaltungsmitarbeiter für das Thema des dritten Geschlechtes sensibilisiert werden sollen, indem ihnen die Thematik „Intersexualität“ näher gebracht wird. Hierfür sollen Fortbildungen und Handreichungen angeboten werden.

Die beabsichtigten Änderungen sollen zunächst durch die Überarbeitung der Broschüre für geschlechtergerechte Sprache umgesetzt werden, die zusätzlich in die Allgemeine Dienstanweisung der Stadtverwaltung Dresden verankert werden soll. Außerdem werden Workshops geplant, insbesondere für die Mitarbeiter der Personalabteilung, damit diese die Stellenausschreibung überarbeiten können. Ein Sachbearbeiter des Büros der Gleichstellungsbeauftragten hospitiert in dem berufsbegleitenden Unterricht der Auszubildenden. Anschließend gibt er Vorschläge, wie die Thematik des dritten Geschlechtes in den Lernstoff integriert werden kann. Zudem wird eine Handreichung für den Umgang mit inter-, trans- und homosexuellen Menschen veröffentlicht, die die Mitarbeiter sensibilisieren soll. Abschließend erfolgt eine Überarbeitung des Gleichstellungsaktionsplans der Stadtverwaltung Dresden. Dafür orientiert sich das Büro der Gleichstellungsbeauftragten an die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Der Bereich legt die Charta weiter aus und wendet diese auch auf das dritte Geschlecht an.

Alle oben genannten Maßnahmen sind noch in Bearbeitung. Die Broschüre soll in diesem Frühjahr erscheinen. Der Grund für die Verzögerung ist zum einen, dass nicht genügend personelle Kapazitäten vorhanden sind und zum anderen, dass die Dienstwege in der Verwaltung zeitintensiv sind, wie z. B. für die Änderung der Allgemeinen



Dienstanweisung. Jedoch sieht das Büro der Gleichstellungsbeauftragten keinen Mehraufwand, da die geplanten Änderungen auch durchgeführt worden wären, wenn es keine Neuregelung gegeben hätte.

Der Fortbildungskatalog der Stadtverwaltung Dresden sieht keine internen Fortbildungen zu der Thematik des dritten Geschlechtes vor. Interne Workshops werden ausschließlich von dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten organisiert. Extern werden derartige Fortbildungen angeboten. Beispielsweise nahm das Büro der Gleichstellungsbeauftragten an einer Fachtagung teil, die sich mit der Gesetzesänderung befasst hatte.

Der Bereich möchte das Verständnis der Mitarbeiter erhöhen, indem er die bereits genannten Broschüren, Handreichungen, den Gleichstellungsaktionsplan und Workshops anbietet. Weiterhin beantwortet das Büro der Gleichstellungsbeauftragten Anfragen aus der Stadtverwaltung und versucht dabei Sensibilität für diese Thematik zu schaffen. Zusätzlich soll das Verständnis der Bürger der Stadt Dresden erhöht werden, indem Veranstaltungen organisiert werden, wie z. B. die Veranstaltung „we are part of culture“ oder die Kooperationsveranstaltung „Vielfalt in die Pflege“. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten führte bislang keine vertraulichen Gespräche mit intersexuellen Menschen bzw. Bürgern, da es hierfür noch keine Anfragen gab. Zudem existieren andere Anlaufstellen für Beratungen. Der Verein „Gerede e.V. Dresden“ berät beispielsweise intersexuelle Bürger. Für intersexuelle Mitarbeiter ist die Frauenbeauftragte verantwortlich.

Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ist der Auffassung, dass nicht genügend Aufklärungsarbeit vom Bund oder vom Land geleistet wird. Der Bund oder das Land könnten für Kommunen eine Handlungsempfehlung veröffentlichen, z. B. wie die Sprache künftig ausgestaltet werden soll. Zudem sollten der Bund oder das Land eine Vorbildfunktion einnehmen, indem sie selbst die geschlechtergerechte Sprache oder Formulare anwenden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes sollte auch auf andere Bereiche erweitert werden und nicht nur auf die Änderung des Personenstandsgesetzes begrenzt sein. Der Bund oder das Land informierten ausschließlich über die Gesetzesänderung. Eine Sensibilisierung der Bevölkerung fand jedoch nicht statt.

Der Bereich ist der Auffassung, dass es zu weiteren Gesetzesänderungen kommen muss und sieht dementsprechend Änderungspotenzial. So führt er aus, dass die Eintragung im Personenstandsregister als divers nicht von einem ärztlichen Attest abhängig sein sollte. Jeder müsste die Möglichkeit haben, sich für dieses Geschlecht entscheiden zu können. Weiterhin sollte geprüft werden, inwieweit die Angabe eines Ge-

schlechtes, z. B. in Gesetzen oder Formularen, überhaupt notwendig ist. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten sieht einen Reformbedarf in dem System der Binarität der Geschlechter. Jedoch ist unklar, wann diese Gesetzesänderungen von der Legislative realisiert werden. Schlimmstenfalls werden diese Änderungen durch erneutes Klagen umgesetzt.

Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten empfindet die Aussage „Das dritte Geschlecht - eine Herausforderung für die moderne Verwaltung“ als zutreffend. Als Begründung gibt sie an, dass der Verwaltungsmitarbeiter durch die Gesetzesänderung gezwungen wird, sich und sein Weltbild zu hinterfragen. Zudem führt die Neuregelung zu umfassenden Änderungen. Beispielsweise müssen die Sprache und die Formulare angepasst werden. Das stößt bei einigen Mitarbeitern auf Unverständnis, da die Gesetzesänderung nur wenige Menschen betrifft, das vorhergehende System reibungslos funktionierte und die Regelung folglich als unnötig empfunden wird. Mit der Gesetzesänderung werden gleichermaßen Ängste vor dem Neuen verbunden. Es erfordert viel Offenheit von den Mitarbeitern, aber auch von den Strukturen. Weiterhin ist es ein langer Prozess bis zur vollständigen Einführung des dritten Geschlechtes auf allen relevanten Gebieten. Aus diesem Grund möchte das Büro der Gleichstellungsbeauftragten schon bei der Ausbildung der künftigen Mitarbeiter ansetzen, umso frühzeitig wie möglich Verständnis für diese Thematik zu schaffen.

#### **6.2.2.2 Standesamt**

Das Standesamt der Landeshauptstadt Dresden gehört dem Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit an und untersteht dem Bürgeramt. Die Abteilung wird nochmals untergliedert in die Sachgebiete Eheschließung, Geburten und Sterbefälle sowie Urkundenwesen. Zu dem Aufgabengebiet des Standesamtes gehören u. a. die Durchführung der Eheschließung, die Anerkennung einer im Ausland geschiedenen Ehe, die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen im Ausland, die Beurkundung von Namensklärungen, die Registrierung von Geburten und Sterbefällen, die Ausstellung von Urkunden anhand des Personenstandsregisters und die Entgegennahme der Erklärung für einen Kirchenaustritt oder -übertritt. In der Abteilung sind 54 Beschäftigte, darunter 35 Standesbeamte, tätig. Für die Registrierung der Geburten sind sechs Standesbeamte und zwei Sachbearbeiter zuständig. Im Jahr 2017 wurden in der Landeshauptstadt Dresden insgesamt 8.457 Geburten und im Jahr 2018 8.292 Geburten registriert. Das entspricht einem Durchschnitt von 650 Geburten pro Monat.

Nach der Reform des Personenstandsgesetzes im Jahr 2013 wurde die Möglichkeit, die Angabe des Geschlechtes im Geburtenregister offenzulassen, in den Jahren 2015 und 2016 einmal und im Jahr 2017 fünfmal in Anspruch genommen. Im Jahr 2018 wur-

de stets ein Geschlecht eingetragen. Dem Standesamt Dresden lag bis zu Gesetzesänderung im Dezember 2018 keine gerichtliche Anordnung nach den §§ 47 und 48 PStG vor, die die Streichung eines eingetragenen Geschlechtes im Personenstandsregister anwies. Weiterhin gab es bis zur Neuregelung im Jahr 2018 keine Anträge von intersexuellen Menschen, die den Eintrag „inter“, „divers“ oder „anderes“ im Personenstandsregister der Landeshauptstadt Dresden forderten.

Die Nr. 27.8.1 PStG-VwV-ÄndVwV erleichterte die Arbeit in dem Standesamt, da diese die rechtliche Ausgestaltung bei der Zuordnung zu einem der binären Geschlechter konkretisierte, wenn zuvor das Geschlecht des Kindes bei der Geburt offengelassen wurde. Beispielsweise war bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2018 in dieser Vorschrift geregelt, dass die Vornamensänderung im Zusammenhang mit der nachträglichen Eintragung des Geschlechtes nur durch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich war. Neben dieser Verwaltungsvorschrift gab es keine weiteren Richtlinien, an die sich die Abteilung orientieren konnte.

Im Standesamt Dresden erfolgte die Erstbeurkundung ab der Gesetzesänderung im Jahr 2013 ohne einen Geschlechtseintrag, wenn mit der Geburtsanzeige eine Bescheinigung des Arztes vorlag, die nachwies, dass das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden konnte. Vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes lagen dem Standesamt keine nachträglichen Änderungsanträge für bereits beurkundete Geburten vor. Zwischen dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes und der Gesetzesänderung im Dezember 2018 stellten zwei Bürger derartige Anträge. Diese wurden zunächst abschlägig beschieden.

Das Standesamt hat über den Dienstweg von der Neuregelung des Personenstandsgesetzes, die im Dezember 2018 in Kraft trat, erfahren. Hierzu fanden keine externen Fortbildungen statt. Es wurden ausschließlich interne Schulungen unter den Standesbeamten durchgeführt, die als ausreichend angesehen wurden. Das Sächsische Staatsministerium des Innern erließ zusätzlich Umsetzungshinweise, an die sich das Standesamt orientiert. Dennoch gibt es weiterhin Unklarheiten, die es zu beseitigen gilt. Beispielsweise ist die Frage nach der korrekten Formulierung der geschlechtergerechten Ansprache offen. Zudem ist fraglich, welcher Arzt die Befugnis für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Vorliegen von Varianten der Geschlechtsentwicklung besitzt. Gleichmaßen ist zu klären, ob eine ehemals männliche, nunmehr weibliche Person die Vaterschaft zu einem Kind anerkennen kann.

Es wurde bislang kein Kind mit dem Geschlecht „divers“ in das Geburtenregister der Landeshauptstadt Dresden eingetragen. Gleichmaßen forderte bisher kein Bürger, dass sein Geschlecht im Personenstandsregister auf divers geändert werden soll. Es

wurden lediglich zwei Anträge genehmigt, infolgedessen der Wechsel des Geschlechtes von männlich auf weiblich erfolgte. Des Weiteren liegen dem Standesamt vier Anträge vor, denen die benötigten Nachweise fehlen.

Das Standesamt führt mit den Bürgern eine Beratung über die rechtlichen Eintragungsmöglichkeiten im Personenstandsregister durch. Hierfür erklärt es, dass das Geschlecht mit weiblich, männlich oder divers angegeben sowie der Eintrag offengelassen werden kann. Weiterhin informiert es, dass die Möglichkeit besteht, den Vornamen bei dem Wechsel des Geschlechtes zu ändern. Zudem erklärt das Standesamt, welche Unterlagen oder Nachweise hierfür vorzulegen sind.

Die Bearbeitung der Erklärung ist bislang nicht im Fachverfahren möglich. Dies muss in einem zusätzlichen Formularserver durchgeführt werden. Jedoch arbeitet der Verlag für Standesamtswesen an der Einführung dieser Funktion. Die Eintragung der Folgebeurkundung über die Geschlechts- und Vornamensänderung sind im Fachverfahren bereits möglich. Hierzu waren Änderungen durch den Verlag für Standesamtswesen sowie ein Update notwendig. Weiterhin sind sämtliche Folgebeurkundungen vorzunehmen, wenn eine nachträgliche Änderung des Geschlechtes beantragt wird. Zudem ist zu klären, wie Beurkundungen mit Auslandsbeteiligung zu behandeln sind, wenn in diesem Land das dritte Geschlecht nicht rechtlich anerkannt ist. Zusammenfassend schätzt die Abteilung den Mehraufwand als niedrig ein, da dieser ca. 20 Minuten pro Vorgang bei einer geringen Anzahl von Fällen umfasst.

Stadtintern wird die Schulung „Gleichstellungs-Aktionsplan auf Fachebene umsetzen - aber wie“ angeboten. In dieser werden die Geschlechterrollenbilder thematisiert. Inwieweit die Problematik des dritten Geschlechtes aufgegriffen wird, konnte das Standesamt nicht einschätzen. Zudem sind weitere Qualifizierungsmaßnahmen für das Thema des dritten Geschlechtes geplant.

Das Standesamt ist der Auffassung, dass es aufgrund der Neuregelung im Jahr 2018 zu weiteren Änderungen in der Gesetzgebung kommen wird und sieht dementsprechend Änderungspotenzial. Hierzu führt es aus, dass die Legislative bereits im letzten Gesetzgebungsverfahren die Einbeziehung des Transsexuellengesetzes in die aktuelle Problematik diskutiert hat. Den Betroffenen selbst ist zum Teil die gesetzliche Abgrenzung zwischen den Transsexuellengesetz und den Varianten der Geschlechtsentwicklung unklar. Aus diesem Grund steht die derzeitige gesetzliche Regelung in Kritik.

Abschließend ist das Standesamt der Auffassung, dass die Einführung des dritten Geschlechtes in die standesamtliche Praxis keine größere Herausforderung darstellt, als die zuvor durchgeführten Gesetzesänderungen. Jedoch gibt es hinsichtlich der Neure-

gelung noch zu klärende Fragen. Es gilt abzuwarten, welche Schwierigkeiten sich bei der Anwendung des neuen § 22 Abs. 3 PStG zudem ergeben werden.

## **7 Ergebnisse**

### **7.1 Ausblick**

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.2017 und die damit verbundene Änderung des Personenstandsgesetzes haben vorrangig Auswirkung auf die öffentliche Verwaltung, da diese als vollziehende Gewalt ihr Handeln an die Neuregelung des § 22 Abs. 3 PStG anpassen muss. Darüber hinaus hat die Einführung des dritten Geschlechtes gleichermaßen Einfluss auf das Arbeitsrecht, die geschlechtergerechte Sprache, die Gesellschaft und auf weitere Rechtsgebiete. Im Nachfolgenden wird ein Überblick der möglichen Änderungen in diesen Bereichen gegeben.

#### **7.1.1 Arbeitsrecht**

In der Privatwirtschaft ist bislang das System der geschlechtlichen Binarität verankert. Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes muss jedoch auch auf diesem Gebiet ein Umdenken stattfinden. So müssen die bereits bestehenden sowie neu abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse und der Rekrutierungsvorgang von Mitarbeitern überarbeitet werden. Weiterhin ist die geschlechtsspezifische Kleiderordnung am Arbeitsplatz zu überdenken sowie eine „Drittgeschlechtsquote“ einzuführen. Insbesondere die Stellenausschreibung ist an dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes anzupassen. (vgl. Bettinghausen 12.02.2018: 372; vgl. Märker 2018: 4)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat gemäß § 1 AGG u. a. das Ziel, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechtes zu verhindern und zu beseitigen. Dazu zählt auch das dritte Geschlecht, für das keine besondere biologische Veranlagung notwendig ist, sondern die dauerhafte Zuordnung des Individuums zu diesem. Aufgrund dessen ist in der Stellenausschreibung das dritte Geschlecht zu berücksichtigen, sonst würde dies eine Benachteiligung nach § 22 AGG vermuten lassen. Die Berufsbezeichnung und der Zusatz muss geschlechtsneutral formuliert werden. Hierzu soll ein geschlechtsunabhängiger Oberbegriff sowie die Abkürzung (m/ w/ d) verwendet werden. Weiterhin sind Formulare, die für die Einstellung von einem Mitarbeiter auszufüllen sind, geschlechtergerecht auszugestalten. (vgl. Körlings 2018: 284-285)

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist als wichtige Grundlage für das Arbeitsrecht gleichermaßen an dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes anzupassen. In diesem Gesetz nimmt das Geschlecht eine zentrale Funktion ein. Gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG genießt das Minderheitsgeschlecht der Belegschaft gewisse Vorzüge, die wiederum Einfluss auf das Wahlergebnis haben. Da nun eine dritte geschlechtliche Kategorie durch die Reform des Personenstandsgesetzes eingeführt wurde, ist vom

Gesetzgeber festzulegen, ob dieses Sonderrecht künftig dem „Mindestgeschlecht“ oder beiden „Minderheitsgeschlechtern“ zuteilwerden soll. (vgl. Weller 11.05.2018: M26)

### **7.1.2 Geschlechtergerechte Sprache**

Die geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt bislang nur die Gleichberechtigung von Frau und Mann. So werden zumeist folgende Anreden genutzt: „Sehr geehrte Damen und Herren“ bzw. „Sehr geehrte Frau oder sehr geehrter Herr“ sowie „Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Folglich muss auch die Sprache aufgrund der Einführung des dritten Geschlechtes reformiert werden.

Hierfür gibt es bereits zwei Vorschläge. Das dritte Geschlecht soll entweder durch einen Unterstrich (Mitarbeiter\_innen) oder durch einen Stern (Mitarbeiter\*innen) berücksichtigt werden, wobei sich letzteres durchzusetzen scheint. Bei der Aussprache soll eine kleine Pause an der Stelle des Wortes, an der sich der Unterstrich bzw. der Stern befindet, erfolgen. Jedoch ist fraglich, inwieweit diese umständliche Schreibweise und Aussprache Akzeptanz finden wird. Der Rat für deutsche Rechtschreibung entschied sich bereits gegen die Einführung eines einzelnen Zeichens im Duden. (vgl. Werner 04.01.2017; vgl. Adam-Tkalec 25.11.2018)

Ein weiterer Vorschlag stellt die geschlechtsneutrale Verwendung des maskulinen Plurals dar. Die Stadt Hannover plädiert in ihrer Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache für geschlechtsunabhängige Oberbegriffe. Des Weiteren soll anstelle der Anrede „Sehr geehrte Damen und Herren“ die Formulierung „Guten Tag“ oder „Liebe Gäste“ gewählt werden. (vgl. Werner 04.01.2017; vgl. Pönisch 06.02.2019: 1)

René Hornstein, ehemaliges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bei der Bundesvereinigung Trans\* in Berlin, empfiehlt, auf die Wünsche der Betroffenen einzugehen. Dieser möchte beispielsweise mit „Guten Tag, René\_Hornstein“ angeschrieben werden. (vgl. o. V. 21.11.2017: 10)

Abschließend ist festzustellen, dass die Sprache vor einer umfassenden Reform steht. Jedoch ist unklar, wann diese vollständig umgesetzt und wie sie ausgestaltet sein wird.

### **7.1.3 Gesellschaft**

Insbesondere in der Gesellschaft wird bislang das binäre Geschlechtersystem strikt angewandt und Abweichungen von diesem in der Regel nicht toleriert. Die Aufspaltung des Systems durch die Einführung einer weiteren geschlechtlichen Kategorie stößt deswegen zum Teil in der Gesellschaft auf Unverständnis, da die Thematik der Intersexualität im alltäglichen Leben kaum Beachtung findet. Folglich gestaltet sich eine Reform der traditionellen Kultur und Wissenschaft als besonders schwierig und erfor-

dert in der Gesellschaft eine Sensibilisierung für die Thematik des dritten Geschlechtes. Die Durchführung von Aufklärungsarbeit scheint für die Schließung von Wissenslücken und zur Förderung des Verständnisses notwendig zu sein. Beispielsweise könnte das Thema „Intersexualität“ in der Schule oder in den Lehrbüchern Einzug erhalten. Ziel sollte es sein, dass Intersexualität in der Gesellschaft zunehmend Anerkennung findet und kein Tabuthema darstellt. (vgl. Möller 2018: 8-9)

In der Gesellschaft werden zumeist die sanitären Einrichtungen, die Umkleidekabinen, die körperliche Untersuchung durch die Polizei sowie Sportgruppen nach Frau und Mann getrennt. Jedoch ist dies nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes diskriminierend, da sich so jedes Individuum in das binäre Geschlechtersystem einordnen muss. Demzufolge ist ein Umdenken notwendig, welches die Gesellschaft vor große Herausforderungen stellen wird. Zum einen können die Räume, die Untersuchungen oder die Gruppen auf drei Geschlechter ausgedehnt werden, wodurch jedoch Probleme in der Verfügbarkeit von Räumen und Personal sowie in dem Vorhandensein unterschiedlicher Leistungsniveaus entstehen. Zum anderen könnte die Geschlechtertrennung aufgelöst werden, was vermutlich durch die Ablehnung in der Gesellschaft scheitern wird. Im Allgemeinen ist zu überprüfen, ob die geschlechtliche Trennung in allen Bereichen sinnvoll erscheint, beispielsweise bei der Forderung nach bestimmten Verhaltensweisen oder nach einer geschlechtsspezifischen Kleiderwahl. (vgl. ebd.: 9-10)

Des Weiteren wird in sämtlichen Formularen die Angabe eines Geschlechtes gefordert, z. B. bei der Buchung eines Hotelzimmers oder dem Abschluss einer Versicherung. Das Feld kann zumeist nur mit weiblich oder männlich ausgefüllt werden, was für intersexuelle Menschen problematisch sein kann. Folgendes Beispiel aus dem Interview mit dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten soll dies verdeutlichen. Ein Betroffener ist bei seiner Krankenkasse als weiblich registriert, obwohl dieser neben weiblichen Genitalien auch über Hoden verfügt. Eine Prostatauntersuchung ist nur bei einem Urologen und nicht bei einem Gynäkologen möglich. Jedoch kann der Urologe die Arztkosten, die bei der Untersuchung der Prostata anfallen, der Krankenkasse nicht in Rechnung stellen, da der Betroffene als weiblich registriert ist und derartige Untersuchungen nach Auffassung der Krankenkasse nicht benötigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Akzeptanz des dritten Geschlechtes in der Gesellschaft eine große Herausforderung darstellt. Folglich wird die Einführung der weiteren Geschlechtskategorie zeitintensiv und nur durch Aufklärungsarbeit möglich sein. Ziel sollte es sein, dass intersexuelle Menschen entsprechend ihrer empfundenen Geschlechtsidentität in der Gesellschaft auftreten können. (vgl. ebd.: 10)



#### **7.1.4 Reform weiterer Gesetze**

Wie bereits in Abschnitt 5.3 erläutert, führt die Einführung eines dritten Geschlechtes in das Personenstandsgesetz zur Änderung in weiteren Rechtsgebieten. Sämtliche Gesetze, in denen das Geschlecht ein Unterscheidungsmerkmal darstellt, sind zu überarbeiten, da sie zumeist nur nach dem weiblichen und männlichen Geschlecht trennen. Weiterhin ist in dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode des Bundestages vereinbart, dass ein Gesetz, das das Verbot von geschlechtsangleichenden Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern regelt, erlassen werden soll. Bislang kam es dazu jedoch nicht. Neben diesem Verbot wird teilweise gefordert, dass darüber hinaus eine umfassende Aufklärung durch die Ärzte sowie längere Aufbewahrungsfristen für Behandlungsakten gesetzlich geregelt werden sollen. Transgeschlechtliche Menschen fordern wiederum eine Reform des Transsexuellengesetzes. Ein Vorschlag in diesem Zusammenhang ist die Abschaffung dieses Gesetzes und die Öffnung des Anwendungsbereiches des Personenstandsrechtes für transgeschlechtliche Menschen. Ein weiterer Vorschlag stellt die Überarbeitung des Transsexuellengesetzes dar, sodass den transgeschlechtlichen Menschen die gleichen Rechte wie den Intersexuellen zuteilwerden. (vgl. Kisling 13.02.2019; vgl. Deutscher Ethikrat 2012b: 36)

#### **7.2 Das dritte Geschlecht in anderen Ländern**

Deutschland ist nicht das erste Land, welches das dritte Geschlecht rechtlich anerkennt. In Australien ist seit dem Jahr 2014 aufgrund einer Entscheidung des Obersten Gerichtes die behördliche Geschlechtsangabe „non-specific“ möglich. Neuseeland hat gleichermaßen die Eintragung als „Indeterminate/ Intersex/ Unspecified“ eingeführt. In Nepal entschied im Jahr 2007 das oberste Gericht, dass ein drittes Geschlecht anerkannt wird, welches seit dem Jahr 2015 in den Identifikationsdokumenten eingetragen werden kann. Darüber hinaus kann in Argentinien seit dem Jahr 2012 das Geschlecht ausschließlich nach dem subjektiven Empfinden, also unabhängig von der Zuordnung des Geschlechtes bei der Geburt, eingetragen werden. Dieses Recht steht sogar Minderjährigen zu. Zudem wird kein medizinischer Nachweis verlangt. In Kanada ist das dritte Geschlecht ebenfalls gesetzlich verankert. Die Bundesstaaten der USA handhaben den Umgang mit dem dritten Geschlecht unterschiedlich. In dem afrikanischen Staat Kenia gab es ein wegweisendes Urteil im Jahr 2014, in dem die Ausstellung einer Geburtsurkunde für ein intersexuelles Kind angeordnet worden ist. (vgl. Eisele 08.11.2017)

In Europa gilt Malta als das fortschrittlichste Land in Hinblick auf die Einführung eines dritten Geschlechtes. In diesem stehen seit 2015 geschlechtszuweisende Operationen an Säuglingen und Kleinkindern unter Strafe. Der österreichische Verfassungsge-

richtshof zog nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes im Oktober 2017 nach und erkannte das Recht intersexueller Menschen auf eine eigene Bezeichnung im Personenstandsregister an. Am 01.01.2019 wurde in Österreich das dritte Geschlecht rechtlich eingeführt. (vgl. Eisele 08.11.2017; vgl. Greif 06.07.2018)

In einigen Ländern ist das dritte Geschlecht kulturell begründet. So gibt es die „Hijras“ in Indien und Pakistan. Diese Gruppe umfasst neben den Intersexuellen auch die Transsexuellen, die Transvestiten und die Kastraten. Sie schminken ihre Gesichter und tragen lange Haare, Kleider, Schmuck sowie Ornamente. Die „Hijras“ werden von der Gesellschaft ignoriert und sogar zum Teil gefürchtet. Solange sie aber unter sich bleiben, wird die Existenz der Gemeinschaft geduldet. Sie leben in Hausgemeinschaften, in denen ein Guru die Regeln für das Zusammenleben festlegt. In der Kolonialzeit des 19. Jahrhunderts wurden die „Hijras“ aus dem staatlichen Recht ausgeschlossen. Das dritte Geschlecht wurde im Jahr 2009 erst in Pakistan und dann im Jahr 2014 in Indien rechtlich erneut anerkannt. (vgl. Eisele 08.11.2017; vgl. Siller & Voithofer 2011: 142-144)

Weiterhin gibt es die „travestis“ in Brasilien, die „tobelija“ in Kosovo, die „berdachen“ in Nordamerika sowie die „banci“ oder „waria“ in Indonesien. Bei diesen Gruppen handelt es sich aber zumeist um Individuen, die sich mit ihrem biologischen Geschlecht nicht identifizieren können. In der Dominikanischen Republik sowie in Neuguinea werden hingegen mit dem dritten Geschlecht ausschließlich intersexuelle Menschen bezeichnet. Die „guevedoces“ (deutsch: Penis mit zwölf) in der Dominikanischen Republik sind Mädchen, bei denen in der Pubertät die weiblichen Genitalien vermännlichen. In Neuguinea gibt es die „kwolu-aatmwol“, welche eine hermaphroditische Geschlechtsidentität aufweisen. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012a: 120)

Die eben genannten Länder und deren Umgang mit dem dritten Geschlecht stellen keine abschließende Aufzählung dar. Es verdeutlicht lediglich, dass Deutschland keine Vorreiterrolle in Hinblick auf die rechtliche Einführung einer weiteren geschlechtlichen Kategorie einnimmt.

### **7.3 Fazit**

In der Rechtsgeschichte wurde der Umgang mit dem dritten Geschlecht unterschiedlich gehandhabt. Jedoch gab es zu keiner Zeit die Möglichkeit, den Eintrag als Zwittergeschlecht zu veranlassen. Nach Inkrafttreten des deutschen Personenstandsgesetzes im Jahr 1875 erhielten die binären Geschlechter als Identifizierungsmerkmal eine zunehmende Bedeutung, weshalb die Existenz intergeschlechtlicher Menschen gänzlich im deutschen Recht verdrängt wurde. Erst mit der Reform des Personenstandsgesetzes im Jahr 2013 erkannte der Gesetzgeber das Vorhandensein intersexueller

Menschen an. Durch die Einführung des § 22 Abs. 3 PStG wurde die Möglichkeit geschaffen, das Geschlecht im Geburtenregister offenzulassen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden konnte. Die Neuregelung wurde zum Teil heftig kritisiert. Aus diesem Grund war abzusehen, dass die Reform nur ein erster Schritt und nicht die Lösung der Problematik darstellte.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.2017 führte der Gesetzgeber endgültig das dritte Geschlecht in das Personenstandsgesetz ein. Jedoch stieß die erneute Reform gleichermaßen auf Kritik, weshalb mit weiteren Änderungen im Personenstandsrecht sowie auf anderen Gebieten zu rechnen ist. Insbesondere ist fraglich, inwieweit die Betroffenen selbst in der Neuregelung einen Fortschritt ihrer Situation sehen. Aus der Befragung mit dem Standesamt Dresden wurde ersichtlich, dass bereits die Möglichkeit, das Geschlecht offenzulassen, kaum in Anspruch genommen wurde. Es gilt abzuwarten, inwieweit der neue Geschlechtseintrag „divers“ genutzt wird. Der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates war zu entnehmen, dass die Änderung der personenstandsrechtlichen Regelungen nicht im Fokus der Betroffenen stand, sondern die Anerkennung in der Gesellschaft sowie die medizinischen Aspekte. Die Einführung des dritten Geschlechtes führte zwar zu gesellschaftlichen Diskussionen, jedoch fehlte die anschließende Aufklärungsarbeit. Aus diesem Grund fällt die gesellschaftliche Akzeptanz für intersexuelle Menschen weiterhin gering aus. Zudem fehlen Regelungen für die Durchführung geschlechtsangleichender Operationen an Minderjährigen. Folglich sind weitere Schritte zur Anerkennung des dritten Geschlechtes notwendig.

Die Einführung der geschlechtlichen Kategorie „divers“ hat vor allem Auswirkung auf die Arbeit in der Kommunalverwaltung, da diese als exekutive Gewalt die Gesetzesänderung umsetzen muss. Hierzu sind zahlreiche Änderungen vorzunehmen, z. B. die Anpassung der geschlechterrechten Sprache sowie die Überarbeitung sämtlicher Formulare und der Stellenausschreibungen. Insbesondere das Standesamt ist von der Neuregelung betroffen, da das Personenstandsgesetz die rechtliche Grundlage für deren Handeln darstellt. So sind sowohl technische als auch organisatorische Änderungen durchzuführen. Die Kommunalverwaltungen messen dem dritten Geschlecht unterschiedlich Bedeutung bei. Jedoch wird kaum eine Verwaltung bereits die Anpassung an die neue Rechtslage abgeschlossen haben.

Abschließend ist festzustellen, dass die Einführung des dritten Geschlechtes eine Herausforderung für die Kommunalverwaltung darstellt. Das binäre Geschlechtersystem, welches in der gesamten Stadtverwaltung verankert ist, muss durch die Umsetzung der

Neuregelung aufgebrochen und um eine weitere geschlechtliche Kategorie ergänzt werden. Dieser Vorgang wird sich als zeitintensiv und aufwendig erweisen. Neben den organisatorischen Aspekten müssen die Mitarbeiter geschult und für die Thematik sensibilisiert werden. So kann der Verweigerung durch die Mitarbeiter entgegengewirkt und eine unnötige Verzögerung der Einführung vermieden werden. Weiterhin hat der Gesetzgeber die noch vorhandenen Unklarheiten in Hinblick auf den Umgang mit dem dritten Geschlecht zu beseitigen. In der Kommunalverwaltung ist ein langer und beschwerlicher Prozess zu durchlaufen, bis das dritte Geschlecht in die alltägliche Verwaltungspraxis Einzug erhalten wird.

## **Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit**

1. In der Rechtsgeschichte wurde der Umgang mit dem dritten Geschlecht unterschiedlich gehandhabt, jedoch war die rechtliche Eintragung eines Zwittergeschlechtes zu keiner Zeit möglich.
2. Die Einführung des Personenstandsrechtes nahm eine zentrale Rolle für die zunehmende Bedeutung des Geschlechtes im deutschen Recht ein.
3. Die Reform des Personenstandsgesetzes im Jahr 2013 war der erste Schritt zur rechtlichen Anerkennung des dritten Geschlechtes.
4. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ordnete zwar nur die Änderung des Personenstandsgesetzes an, jedoch wird dieser gleichermaßen Auswirkungen auf weitere Bereiche haben.
5. Die Einführung eines dritten Geschlechtes in das Personenstandsrecht sorgte zwar für Diskussionen, jedoch blieb eine explizite Aufklärungsarbeit aus, mit der die Akzeptanz intersexueller Menschen in der Gesellschaft hätte erhöht werden können.
6. Die Einführung des dritten Geschlechtes wurde in einigen Aspekten kritisiert, so dass mit weiteren Änderungen im Personenstandsrecht zu rechnen ist.
7. Die Einführung des dritten Geschlechtes führte zu zahlreichen Änderungen in der Kommunalverwaltung, deren Umsetzungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind und die Verwaltung vor einer großen Herausforderung stellen.

# Anhang

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Interview - Büro der Gleichstellungsbeauftragten.....	55
Anhang 2: Interview - Standesamt .....	58

## Literaturverzeichnis

- Adam-Tkalec**, Maritta, 25.11.2018: *Genderstern gehört nicht zur Normsprache*. verfügbar unter: <https://www.berliner-zeitung.de/politik/meinung/kommentar-genderstern-gehört-nicht-zur-normsprache-31644492> [Zugriff am 07.03.2019]
- Ahner**, Romy ; Gatermann, Dörthe, 2018: Geschlecht „divers“ - die Dritte Option in der Geschlechtsangabe. *Fachbeiträge der NDV - Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*. Nr. 10, S. 503-510
- Bettinghausen**, Mina, 12.02.2018: Die geschlechtsneutrale Stellenausschreibung unter Berücksichtigung des dritten Geschlechts. *BetriebsBerater*. Nr. 7, S. 372-375
- Bora**, Alfons, 2012: *Zur Situation intersexueller Menschen : Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates*. Berlin: Deutscher Ethikrat
- CDU Deutschlands** ; CSU-Landesleitung ; SPD, 27.11.2013: *Deutschlands Zukunft gestalten : Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD : 18. Legislaturperiode*. Berlin, verfügbar unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> [Zugriff am 12.03.2019]
- CDU Deutschlands** ; CSU-Landesleitung ; SPD, 07.02.2018: *Ein neuer Aufbruch für Europa : Eine neue Dynamik für Deutschland : Ein neuer Zusammenhalt für unser Land : Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD : 19. Legislaturperiode*. Berlin, verfügbar unter [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1) [Zugriff am 12.03.2019]
- Deutscher Ethikrat**, 2012a: *Intersexualität : Stellungnahme*. Berlin: Deutscher Ethikrat
- Deutscher Ethikrat**, 2012b: *Dokumentation : Intersexualität im Diskurs*. Berlin: Deutscher Ethikrat
- Dudenredaktion**, o. J.: *Digesten*. verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Digesten> [Zugriff am 14.03.2019]
- Dudenredaktion**, o. J.: *kanonisch*. verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/kanonisch> [Zugriff am 14.03.2019]
- Eisele**, Ines, 08.11.2017: *Viele Länder kennen drittes Geschlecht*. verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/viele-l%C3%A4nder-kennen-drittes-geschlecht/a-41291875> [Zugriff am 08.03.2019]
- Franz**, Thorsten, 2013: *Einführung in die Verwaltungswissenschaft*. Wiesbaden: Springer VS
- Greif**, Elisabeth, 06.07.2018: *Tertium datur - causa finita? Zum Dritten Geschlecht in Österreich*. verfügbar unter: [verfassungsblog.de/tertium-datur-cause-finita-zum-dritten-geschlecht-in-oesterreich/](http://verfassungsblog.de/tertium-datur-cause-finita-zum-dritten-geschlecht-in-oesterreich/) [Zugriff am 28.09.2018]
- Handford**, Christina ; Brunner, Franziska ; Schweizer, Katinka ; Richter-Appelt, Hertha: Zusammenfassende Diskussion. In: Katinka Schweizer ; Hertha Richter-Appelt (Hg.), 2012: *Intersexualität kontrovers : Grundlagen, Erfahrungen, Positionen*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 441-443

- Helms**, Tobias, 2015: *Brauchen wir ein drittes Geschlecht? : Reformbedarf im deutschen (Famili-)Recht nach Einführung des neuen § 22 Abs. 3 PStG*. Aktualisierte Fassung eines Vortrages, gehalten am 12. November 2014 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Berlin: De Gruyter
- Kisling**, Tobias, 13.02.2019: *Dürfen Kinder wegen ihres Geschlechts operiert werden?*. verfügbar unter: <https://www.waz.de/politik/duerfen-intergeschlechtliche-kinder-operiert-werden-id216427967.html> [Zugriff am 07.03.2019]
- Kolbe**, Angela: Verfassungsrechtliche Situation : Personenstandsrecht. In: Katinka Schweizer ; Hertha Richter-Appelt (Hg.), 2012: *Intersexualität kontrovers : Grundlagen, Erfahrungen, Positionen*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 415-417
- Körlings**, Peter, 2018: Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*. Nr. 5, S. 282-285
- Kühne**, Anja, 10.08.2015: *Was bedeutet Transgender?*. verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/das-queer-lexikon-was-bedeutet-transgender/12167660.html> [Zugriff am 21.02.2019]
- Kühne**, Anja, 04.09.2015: *Wer sind Transvestiten?*. verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/das-queer-lexikon-wer-sind-transvestiten/12279706.html> [Zugriff am 21.02.2019]
- Kühne**, Anja, 28.07.2017: *Was bedeutet „queer“?*. verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/das-queer-lexikon-was-bedeutet-queer/11702816.html> [Zugriff am 21.02.2019]
- Lettrari**, Luisa: Aktuelle Aspekte der Rechtslage zur Intersexualität. In: Hans Lilie (Hrsg.), 2015: *Schriftenreihe Medizin-Ethik-Recht*. Band 57, Halle (Saale): Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Interdisziplinäres Zentrum Medizin-Ethik-Recht, S. 1-59
- Mangold**, Anna Katharina, 09.08.2018: *Stationen der Ehe für alle in Deutschland*. verfügbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland> [Zugriff am 27.02.2019]
- Märker**, Klaus, 2018: Drittes Geschlecht? Quo vadis Bundesverfassungsgericht?. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*. Nr. 1, S. 1-5
- Möller**, Mia Sophie, 2018: *Das dritte Geschlecht: Welche Maßnahmen sind notwendig, um das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Einführung des dritten Geschlechts bei geschlechtsgetrennten Angeboten und Räumen mit Intersexuellen umzusetzen?*. Regensburg, verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/55614/ssoar-2018-moller-Das\\_dritte\\_GeschlechtWelche\\_Manahmen\\_sind.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2018-moller-Das\\_dritte\\_GeschlechtWelche\\_Manahmen\\_sind.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/55614/ssoar-2018-moller-Das_dritte_GeschlechtWelche_Manahmen_sind.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2018-moller-Das_dritte_GeschlechtWelche_Manahmen_sind.pdf) [Zugriff am 11.03.2019]
- o. V.**, 21.11.2017: Drittes Geschlecht: Neue Perspektiven. *Ärzte Zeitung*. Nr. 223D, S. 10
- Oehlich**, Marcus, 2016: *Organisation : Organisationsgestaltung, Principal-Agent-Theorie und Wandel von Organisationen*. München: Verlag Franz Vahlen GmbH
- Plett**, Konstanze: Geschlecht(er) im Recht - historisch betrachtet ; Geschlecht im Recht - noch nötig?. In: Katinka Schweizer ; Hertha Richter-Appelt (Hg.), 2012: *Intersexualität kontrovers : Grundlagen, Erfahrungen, Positionen*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 132-134, 139-143
- Pönisch**, Carola, 06.02.2019: Gendern Sie schon?. *Wochenkurier Dresden*. Jg. 29, S. 1



- Rat der Gemeinden und Regionen Europas**, 2006: *Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene*. Köln, verfügbar unter [http://www.ccre.org/docs/charte\\_egalite\\_de.pdf](http://www.ccre.org/docs/charte_egalite_de.pdf) [Zugriff am 12.03.2019]
- Rath**, Christian, 27.11.2017: Eine Antwort, neue Fragen : Bundesverfassungsgericht : Nach dem Beschluss zu Intersexuellen beginnt die gesellschaftliche Debatte erst. *Das Parlament*. Nr. 48, S. 9
- Sasha**, 07.09.2014: *nicht-binäre Geschlechtsidentitäten*. verfügbar unter: <https://geschlechtsneutral.wordpress.com/2014/09/07/nicht-binare-geschlechtsidentitaeten/> [Zugriff am 21.02.2019]
- Schreiber**, Gerhard, 2017: Geschlecht als Leerstelle? Zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechtseintrags. *Ethik und Gesellschaft*. Nr. 1, S. 1-30
- Schreyögg**, Georg, 2003: *Organisation : Grundlagen moderner Organisationsgestaltung : Mit Fallstudien*. 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler/ GWV Fachverlage GmbH
- Schulte-Zurhausen**, Manfred, 2014: *Organisation*. 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage, München: Verlag Franz Vahlen GmbH
- Schweizer**, Katinka: Sex und Gender. In: Katinka Schweizer ; Hertha Richter-Appelt (Hg.), 2012: *Intersexualität kontrovers : Grundlagen, Erfahrungen, Positionen*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 20-21
- Sigusch**, Volkmar: Vorwort. In: Katinka Schweizer ; Hertha Richter-Appelt (Hg.), 2012: *Intersexualität kontrovers : Grundlagen, Erfahrungen, Positionen*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 9-11
- Siller**, Heidi ; Voithofer, Caroline, 2011: Aufbruch der Geschlechterordnung? Hijras: Indiens drittes Geschlecht : Bericht über die 16. Innsbrucker Gender Lecture von Renate Syed. *juridikum*. Nr. 2, S. 142-145
- Stoltenberg**, Helmut ; Hausding, Götz ; Schmid, Sandra ; Müller, Volker, 13.12.2018: *Bundestag erlaubt im Geburtenregister die Bezeichnung „divers“*. verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw50-de-geburtenregister-581364> [Zugriff am 27.02.2019]
- Voß**, Heinz-Jürgen, 2012: *Intersexualität - Intersex : Eine Intervention*. 1. Auflage, Münster: UNRAST-Verlag
- Wahl**, Angelika von, 2015: Das „dritte Geschlecht“ und die Reform des Personenstandsgesetzes - ein Jahr danach. *Femina Política - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. Nr. 24 (1), S. 106-112
- Weller**, Bernd, 11.05.2018: Reformbedarf des BetrVG : Reformstau dank Politisierung. *Der Betrieb*. Nr. 19, S. M26-M27
- Werner**, Marcus, 04.01.2017: *Der Gender-\* diskriminiert alle Gender*. verfügbar unter: <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/werner-knallhart-der-gender-diskriminiert-alle-gender/19206140-all.html> [Zugriff am 11.03.2019]

## Rechtsprechungsverzeichnis

**Amtsgericht Hannover**, Beschluss vom 13. Oktober 2014 - 85 III 105/14 -, juris

**Bundesgerichtshof**, Beschluss vom 22. Juni 2016 - XII ZB 52/15 -, juris

**Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 05. Dezember 2008 - 1 BvR 576/07 -,  
juris

**Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -, juris

**Kammergericht Berlin**, Beschluss vom 09. November 1928 - 1a X 682/28 -

**Oberlandesgericht Celle**, Beschluss vom 21. Januar 2015 - 17 W 28/14 -, juris

## Rechtsquellenverzeichnis

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 2010 (BAnz. Nr. 57a)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juni 2014 (BAnz. Nr. B1)

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1.897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03. April 2013 (BGBl. I S. 610)

**Betriebsverfassungsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2.518), zuletzt geändert durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2.651)

**Bürgerliches Gesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Januar 1900 (RGBl. S. 195)

**Bürgerliches Gesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2.909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54)

**Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1.654), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2.787)

**Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Februar 1875 (RGBl. S. 23)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2.347)

**Paßgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2017 (BGBl. I S. 2.310)

**Personenstandsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)

**Personenstandsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (BGBl. I S. 1.122)

**Personenstandsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2.639)

**Verfassung des Freistaates Sachsen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)

## **Rechtshistorisches Quellenverzeichnis**

**Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten** i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Juni 1794

**Bayerischer Codex** i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Januar 1756

**Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. März 1865

**Digesten** i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Dezember 533

**Kanonisches Recht** i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Jahrhundert

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 22. März 2019

